

Landschaftsplan Wuppertal-West

Anlage 2 zur Drucksache Nr. VO/2387/03

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 01/0F

Einsprecher: Stadt Wuppertal	Bezirksvertretung: Ef./ Ef.-West	Einspruchdatum: 28.01.2003
Name: Ressort Straßen und Verkehr (104.51)	Straße: Große Flurstraße 10	Ort: 42275 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Ressort 104 teilt mit, dass die Stadt Wuppertal gegenüber dem Land im Rahmen der Landesstraßenbedarfsplanung die Verbesserung der Übereckbeziehung zwischen der L 74 (Kohlfurth) und der L 418 (Kiesberg) verfolgt. Der Korridor der potentiellen Trasse ist nach dem Landschaftsplanentwurf als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Derartige Festsetzung würde die o.a. Realisierung erschweren oder gar unmöglich machen. Es wird darum gebeten, den Trassenbereich vorsorglich aus dem geplanten NSG herauszunehmen.

Auch ist eine entsprechende Abgrenzungslinie im Flächennutzungsplanentwurf (FNP) 2002 aufgrund der straßenplanerischen Zielvorstellung vermerkt.

Stellungnahme

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden. Die Verwaltung wird die optionale Straßenplanung bei den Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-West berücksichtigen.

Die geplante Übereckverbindung L74/L418 entlastet vor allem den Bereich Wuppertal-Cronenberg vom Durchgangsverkehr und macht die "Wendeanlage" über das Sonnborner Kreuz überflüssig.

Um diese optionale Straßenplanung nicht zu gefährden, muss aus naturschutzfachlicher Sicht eine Änderung der Trassenführung nach Westen erfolgen. Die Abgrenzungslinie der Trasse, wie sie zur Zeit im FNP dargestellt ist, würde eine Inanspruchnahme des potentiellen Naturschutzgebietes Burgholz von knapp 4 ha bedeuten. Bei dieser Variante würde es zu größeren topographischen Schwierigkeiten bei der Bachüberquerung des Rutenbecker Baches kommen; auch wäre keine ausreichende Pufferzone mehr zur vorhandenen Naturwaldzelle "Meersiepenkopf" gegeben. Des Weiteren wären bei dieser Lösung die Grundzüge der Planung betroffen, die wahrscheinlich eine zweite Offenlage des Landschaftsplanes gem. § 27c (2) LG NRW zur Folge hätte.

Die Verwaltung hat hier einen Kompromissvorschlag

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Viehhofstraße die Zufahrt zum Kiesbergtunnel zukünftig in Richtung Kiesbergtunnel umgebaut werden soll. Mit dem Umbau soll die Verbindung nach Düsseldorf geschaffen werden. Diese Flächen wurden als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Beide zuvor aufgeführten Maßnahmen sind im Rahmen der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes 2002 beim Land NRW angemeldet worden. 104 bittet freundlichst um die vorsorgliche Berücksichtigung dieser Belange und ggfls. um eine Änderung der geplanten Festsetzung.

unterbreitet, der vorsieht, die gesamte Trasse weiter nach Westen zu verschieben. Diese Lösung ist mit einer Naturschutzfestsetzung vereinbar, weil dadurch nur noch ca. 2 ha des ca. 620 ha großen Naturschutzgebietes Burgholz von der Planung tangiert sind. Der Rutenbecker Bach ist bei dieser Variante nicht betroffen; auch würde für die vorhandene Naturwaldzelle "Meersiepenkopf" eine ausreichende Pufferzone verbleiben.

Es soll jedoch bei einer eventuellen Realisierung über ein umweltverträgliches Brückenbauwerk nachgedacht werden, um möglichst keine Schneise durch das Burgholz schlagen zu müssen.

Die Festsetzung des potentiellen Naturschutzgebietes für die in Anspruch zu nehmenden 2 ha werden vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde in "Landschaftsschutz" geändert.

Die geringe Betroffenheit und die Wertigkeit der verbleibenden Restfläche werden aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf keine erneute Offenlage nach sich ziehen, da bei dieser Kompromisslösung nicht die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Eine Zurücknahme des Landschaftsschutzes im Bereich Viehhofstraße/Zufahrt Kiesbergtunnel ist nicht erforderlich, weil diese Fläche auch schon nach der 75er Landschaftsschutzverordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde.

Kommt es zur Realisierung der Maßnahme, kann ein Antrag auf Befreiung gemäss § 69 Abs. 1 LG NRW gestellt werden.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 02/0F

Einsprecher: RWE Net AG	Bezirksvertretung:	Einspruchdatum: 05.02.2003
Name: RWE Net AG	Straße: Bochumer Str. 2	Ort: 45661 Recklinghausen
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die RWE Net AG teilt mit, dass gegen die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West keine Bedenken bestehen.
Dieses gilt jedoch nur für die Belange der RWE Net AG des Mittel- und Niederspannungsnetzes des Regionalzentrums Lippe.
Zu Anlagen und Leitungen von RWE Net betreuten Hoch- und Höchstspannungsnetze gibt die zuständige Fachabteilung eine separate Stellungnahme ab.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 03/OF

Einsprecher: Staatl. Forstamt Bergisch Gladbach	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 10.02.2003
Name: Staatl. Forstamt Bergisch Gladbach Untere Forstbehörde	Straße: Broichen 1	Ort: 51429 Bergisch Gladbach
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Das Staatliche Forstamt Bergisch Gladbach teilt mit, dass auf der Seite 18 im Festsetzungsteil - vorletzter Abschnitt - nachfolgende Erläuterung zu berücksichtigen ist:

"Das Arboretum Burgholz (Größe ca. 250 ha) mit Waldbeständen aus fünf Erdkontinenten wird nach dem Konzept des Staatlichen Forstamtes Bergisch-Gladbach - Königsforst - gepflegt und weiterentwickelt. Forstwissenschaftliche und forstökologische Untersuchungen werden auf diesen Flächen weiterhin durchgeführt."

Des Weiteren sollte auf der Seite 19 im Festsetzungsteil der Absatz 1c gänzlich entfallen.

Die im Absatz 2 unter den Geboten aufgeführten "Biotopkomplexe", für die ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt wird, sollten auch in der Festsetzungskarte dargestellt werden.

Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Diese Erläuterung wird in den textlichen Festsetzungen, Ziffer 2.2.1 unter "Erläuterungen" aufgenommen, jedoch mit dem Zusatz, dass Versuchsflächen mit Beständen fremdländischer Baumarten in Zukunft nicht weiter ausgedehnt werden dürfen.

Der Anregung soll gefolgt werden.
Dieser Anregung wird entsprochen, weil für den Erhalt von Alt- und Totholz in über 120-jährigen Laubwaldbeständen schon unter Ziffer 2.2.1 im Absatz 3 der textlichen Festsetzungen eine Regelung getroffen wird.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Biotopkomplexe, für die ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erstellt wird, beziehen sich ausschließlich auf die im Landschaftsplan Wuppertal-West festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG). Diese sind in der Festsetzungskarte bereits gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) § 9 (1) - Planzeichenverordnung - in "rosa" dargestellt.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TOB 04/0F

Einsprecher: Landesbetrieb Straßenbau NRW - NL. Essen	Bezirksvertretung: Cro./ Ef.-West	Einspruchdatum: 13.02.2003
Name: Landesbetrieb Straßenbau NRW - NL. Essen	Straße: Zeughausstraße 63	Ort: 42287 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3/3.2.2/3.2.14	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Niederlassung Essen - teilt mit, dass er gegen die Unterschutzstellung von Flächen des homogenen Straßenkörpers der L 74/L 418 einschließlich der Fahrbahnen, Rastplätze, Böschungen, Gräben und Entwässerungsanlagen erhebliche Bedenken hat. Durch die Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau dieser Straßen seien die Straßenflächen, Nebenanlagen sowie der gesamte Böschungskörper eindeutig festgelegt und gesichert.

Des Weiteren werden Bedenken erhoben, die sich auf die äußersten nord-westlichen Flächen östlich der L 74 und südlich der L 418 ausgewiesenen Naturschutzgebiete beziehen.
Die für den Bau der Verbindungsrampen erforderlichen Flächen zur Abdeckung der noch fehlenden Fahrbeziehungen zwischen der L 74 und der L 418/A 46 sind von der Naturschutzgebietsausweisung freizuhalten, weil diese Verbindungsrampen für eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung auf Dauer

Stellungnahme

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Flächen der homogenen Straßenkörper der L 74/L 418 verbleiben in den ausgewiesenen Schutzgebieten. Dieses gilt auch für die Randbereiche der Straßen der L 74 (Böschungen etc.) wegen der Bedeutung als Lebensraum für Reptilien (letzter größerer Bestand der stark gefährdeten Zauneidechse in Wuppertal). Sie genießen Bestandsschutz und können unbeschadet mit einer entsprechenden Schutzfestsetzung überdeckt werden. Alle vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
Entsprechend der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete bleiben zudem Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind, von den Verboten der Verordnungen unberührt.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Die für den Bau der Verbindungsrampen erforderlichen Flächen östlich der L 74 sowie südlich der L 418 bleiben größtenteils als Naturschutzgebiet festgesetzt. Eine Änderung größeren Umfangs kommt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht infrage, weil damit neben der Inanspruchnahme der Naturwaldzelle "Meersiepenkopf"

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

unverzichtbar sind.

Um diese erforderlichen Flächen zur Herstellung der Verbindungsrampen nicht durch Naturschutzfestsetzungen und Verbote dauerhaft zu blockieren, sind diese entsprechend vorgeschlagener Abgrenzung (siehe Planausschnitt) zu ändern.

(östlich des Klärwerks Buchenhofen) auch noch der Rutenbecker Bach sowie eine westlich davon befindliche Obstwiese tangiert würden.

Am 26. September 2002 trat die ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzelle "Meersiepenkopf" in Kraft.

Schutzziel dieser Naturwaldzelle ist primär die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der Lebensgemeinschaften des für das Bergische Land typischen Hainsimsen - Buchenwaldes.

Verboten sind hier für die nächsten 20 Jahre alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturwaldzelle und ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

Des Weiteren muss dafür Sorge getragen werden, dass zukünftig noch eine ausreichende Pufferzone zwischen der Naturwaldzelle und den zukünftigen Verbindungsrampen gegeben ist.

Um diese Verbindungsrampen dennoch realisieren zu können, wurde eine Lösung erarbeitet, die sowohl den Naturschutzbelangen als auch den Verkehrsbelangen gerecht wird.

Diese Lösung sieht eine Verschiebung der Planung in den äußersten Westzipfel des potentiellen Naturschutzgebietes "Burgholz" vor. Mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurde diese Lösung bereits im Vorfeld diskutiert und abgestimmt. Auch war man sich einig, dass mit der Lösung keine Grundzüge der Planung betroffen sind und eine erneute Offenlage entbehrlich ist.

Bei der angestrebten Lösung werden weder der Rutenbecker Bach noch die daran angrenzende Obstwiese in Mitleidenschaft gezogen. Die Betroffenheit des Naturschutzgebietes macht bei dieser Lösung eine Größenordnung von ca. 2 ha aus.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 05/0F

Einsprecher: Wupperverband	Bezirksvertretung: Cro./Vohw./Ef.-West	Einspruchdatum: 11.02.2003
Name: Wupperverband	Straße: Untere Lichtenplatzer Str. 100	Ort: 42289 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1	Darstellungs-Nr.: EZ 1/EZ 6	

Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Der Wupperverband teilt mit, dass beim Klärwerk Buchenhofen nachfolgende Ausbauplanungen (siehe Anlagen 1 und 2) bezüglich Flächenerweiterung- und inanspruchnahme zu beachten sind: Es wurde eine im Plan mit der Nr.1 dargestellte Fläche zugekauft. Hierbei ist zu beachten, dass nur der untere Bereich (südliche Fläche) für den Bau einer Waage und des Zulaufkanals in Anspruch genommen wurde und als Entsorgungsfläche ausgewiesen werden soll. Der obere Bereich (nördliche Fläche) kann vorerst weiter als Grün-und Weidefläche bestehen bleiben, weil hier kurzfristig keine Erweiterungen des Klärwerkgeländes vorgesehen sind.</p> <p>Auch die im Plan mit der Nr.2 dargestellte Fläche ist nicht von kurzfristig geplanten Erweiterungen betroffen, so dass diese auch zukünftig noch weiter als Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung steht.</p> <p>Die im Plan mit der Nr.3 dargestellte Fläche (Innenbereich des Klärwerks) ist jedoch für den Neubau der Nachklärbecken sowie für die Erweiterung der Schlammverbrennung vorgesehen. Die Nachklärbecken sollen - da deren Genehmigungen bereits vorliegen - schon in 2003/2004 gebaut werden.</p> <p>Auf der im Plan dargestellten Fläche mit der Nr.4 handelt es sich um eine Fläche, die faktisch als Klärwerksfläche genutzt wird.</p> <p>Die im Plan dargestellte Fläche Nr.5 befindet sich im Eigentum des Wupper-</p>	<p>Den Anregungen soll gefolgt werden. Bei den im Plan dargestellten Bereichen handelt es sich um Flächen (unterer Bereich - südliche Fläche und oberer Bereich - nördliche Fläche), die zwar in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen, aber nicht als Schutzgebiete festgesetzt werden. Demnach gibt es für diese Bereiche keinerlei Einschränkungen für den Wupperverband.</p> <p>Die Ausführung soll zur Kenntnis genommen werden. Für die im Plan Nr.2 dargestellte Fläche gilt dieselbe Regelung, die für Plan Nr.1 getroffen wurde.</p> <p>Die Ausführung soll zur Kenntnis genommen werden. Für die im Plan Nr.3 dargestellte Fläche gilt dieselbe Regelung, die für Plan Nr.1 getroffen wurde.</p> <p>Die Ausführung soll zur Kenntnis genommen werden. Für die im Plan Nr.4 dargestellte Fläche gilt dieselbe Regelung, die für Plan Nr.1 getroffen wurde.</p> <p>Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme. Den Anregungen wird gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

verbandes. In diesem Gebiet liegen auch bauliche Anlagen des Wupperverbandes. Eine Ausweisung dieser Fläche als Naturschutzgebiet (NSG) würde den Wupperverband in der zukünftigen Nutzung dieser Fläche stark einschränken. Daher wird der Festsetzung NSG für diese Fläche nicht zugestimmt.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen am Klärwerk Kohlfurth werden die im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche "Knechtweide" durchgeführt. Diese Fläche muss aus Sicht des Wupperverbandes für zukünftig zu erwartende Anpassungen an technische und rechtliche Vorgaben in der Abwasser-

Die Fläche Nr. 5 war in der Vorentwurfsplanung des Landschaftsplanes Wuppertal-West noch als sogenannte "Pufferzone" für das angrenzende Naturschutzgebiet "Burgholz" mit der Festsetzung "Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Bei den Anregungen und Bedenken "der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und den TÖB" kam von den Bezirksregierung Düsseldorf der Einwand, dass eine Trennung des geschlossenen Waldgürtels - gesplittet in Landschaftsschutz/Naturschutz - natur-schutzfachlich nicht nachvollziehbar sei, zumal von den angrenzenden Lagerflächen des Klärwerks keinerlei negative Auswirkungen ausgehen. Diese müssten wegen des naturräumlichen Zusammenhanges komplett als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Den Anregungen der Bezirksregierung wurde seinerzeit gefolgt.

Zudem genießen verbandseigene Grundstücksflächen Bestandsschutz, das heißt, dass alle derzeit rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, Maßnahmen zur Verkehrssicherung und bestehende bauliche Anlagen durch die NSG-Ausweisung nicht eingeschränkt werden; darunter fällt auch die Aufrechterhaltung des Klärwerkbetriebes. Dagegen ist die Neuanlage von Ver- oder Entsorgungsanlagen in Naturschutzgebieten verboten. Auch die Neuanlage von Wegen ist verboten und kommt hier wegen der topographischen Verhältnisse (Böschungsneigung ca. 1:1,5) nicht in Betracht. Dementsprechend muss für alle geplanten Vorhaben gemäß § 69 LG NRW im Einzelfall eine Befreiung eingeholt werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die auf der Knechtweide anstehenden Kompensationsmaßnahmen (Teichentschlammung und Entsiegelung) stehen in Einklang mit der getroffenen Unterschutzstellungsfestsetzung (Landschaftsschutz mit besonderen

reinigung als Erweiterungsfläche für die Kläranlage bestehen bleiben. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Wupperverbandes und stellt sich als einzige mögliche Erweiterungsfläche für die Zukunft dar. Aus diesem Grund lehnt der Wupperverband hier jegliche Art von Festsetzungen ab.

Festsetzungen).

Nach erneuter Abwägung mit der FNP-Festsetzung (Betriebs- und Versorgungsfläche) und den Belangen des Naturschutzes wird die zunächst als Naturschutzgebiet vorgesehene Fläche "Knechtweide" jetzt als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt.

Auf jegliche Art von Festsetzungen kann bei dieser wertvollen Fläche jedoch nicht verzichtet werden, weil es sich bei der Knechtweide um eine der artenreichsten Auenstandorte sowie um die einzig ungenutzte und unbebaute Freifläche in der Wupperrau auf dem Wuppertaler Stadtgebiet handelt. Die Knechtweide besteht aus Komplexen mit Feuchtbrachen, Stillgewässern und Röhrichten mit kleinklimatischen Sonderbedingungen. Eine Erweiterung der Kläranlage Kohlfurth in Richtung Osten (Knechtweide) wird auch ohne die Festsetzung "Naturschutz (NSG)" nur äußerst schwer realisierbar sein, weil die LÖBF diese Fläche im Juni 2000 als geschütztes Biotop nach § 62 LG NRW kartiert hat.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 06/0F

Einsprecher: Geologischer Dienst NRW	Bezirksvertretung: Cro./ Vohw./ Ef./ Ef.-West	Einspruchdatum: 12.02.2003
Name: Geologischer Dienst NRW	Straße: De-Greif-Straße 195	Ort: 47707 Krefeld
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Geologische Dienst NRW teilt mit, dass gegen den Entwurf zum Landschaftsplan Wuppertal-West keine Bedenken bestehen.
Ausdrücklich begrüßt wird die Betretungsregelung zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 07/0F

Einsprecher: RWE Net AG	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 13.02.2003
Name: RWE Net AG	Straße: Rheinlanddamm 24	Ort: 44139 Dortmund
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.3/2.4	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die RWE Net teilt mit, dass gegen die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West keine Bedenken bestehen.
Insbesondere gilt der Dank dafür, dass die Anregungen und Bedenken aus der "frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange" voll inhaltlich übernommen wurden.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 08/0F

Einsprecher: Untere Forstbehörde	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Untere Forstbehörde Forstamt Mettmann	Straße: Goldberger Str. 32	Ort: 40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.2/ 4/	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die untere Forstbehörde (Leiter des Forstamtes Mettmann) teilt mit, dass sie grundsätzlich die Diktion des Entwurfs zum Landschaftsplan Wuppertal-West begrüßt.

Es besteht Einvernehmen für die Offenlagefassung bezüglich der forstlichen Nutzung gem. § 25 LG NRW in der Textformulierung "Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen".

Des Weiteren unterliegen auch die unter Ziffer 2.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) sowie die unter Ziffer 2.2 getroffenen Festsetzungen (besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete) der Regelung des § 25 LG NRW (Herstellen des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde). Hier sind insbesondere die unter den Ziffern 19 (verbietet Kahlschläge über 0,5 ha im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen und fordert, diese Bestände femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen) und 23 (verbietet die Wiederaufforstung mit nicht bodenständig-heimischen Baum- und Straucharten und schliesst damit für die Wiederaufforstung bestimmte Baumarten aus) aufgelisteten Verbote gemeint.

Auch hier besteht Einvernehmen wenn dafür Sorge getragen wird, dass unter Ziffer 4 "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW" der Hinweis erfolgt, das diese in die allgemeinen und besonderen Ge- und Verbote eingearbeitet wurden.

Zu den Befreiungen unter Ziffer 2.1 - Teil C wird gebeten, die Anmerkung anzufügen, dass gem. § 35 Abs. 2, Satz 2 LG NRW die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde über eine Befreiung entscheidet.

In Ziffer 2.1 "allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" ist unter

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Der Anregung soll gefolgt werden.
Zur Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NRW bedarf es einer textlichen Ergänzung unter Ziffer 4 "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW" dahingehend, dass diese bereits in die allgemeinen und besonderen Ge- und Verbote eingearbeitet wurden. Dieser Zusatz wird unter "Erläuterungen" bei Punkt 4 - Ziffer 4 - im Festsetzungsteil mit aufgenommen.

Der Anregung soll gefolgt werden.
Die Anmerkung wird in den Erläuterungen unter Ziffer 2.1 D. "Befreiungen" mit aufgenommen.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme.
Den Anregungen wird größtenteils gefolgt.
Dem Bedenken wird gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Buchstabe A "Verbote", Ziffer 27 das Verbot ausgesprochen, Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Dieses generelle Verbot widerspricht eklatant den landespolitischen Zielen einer nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft als landespolitischer Schwerpunkt. Darüber hinaus besteht das qualitative Ziel einer ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft, die eine marktgerechte und möglichst ortsnahe Verwendung des im Wald eingeschlagenen Holzes anstrebt. Mit diesem generellen Verbot wird die landespolitische Zielsetzung konterkariert, da das Verbot nicht auf die Schutzwürdigkeit des einzelnen Naturschutzgebietes abstellt.

Darüber hinaus sind Waldbestände aller Art nicht nachhaltig zu bewirtschaften, wenn nicht eine ausreichende Erschliessung vorhanden ist bzw. durchgeführt werden kann.

Sinnvoller wäre, das Verbot der Ziffer 27 aus den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete zu streichen und nach Abwägung mit der individuellen Schutzwürdigkeit und den individuellen Schutzzwecken der einzelnen Naturschutzgebiete, ggfs. auch nur für bestimmte Teilflächen - sofern notwendig - in den besonderen Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiet zu verankern.

Nr. 20 in Ziffer 2.1 "allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" verbietet grundsätzlich in allen Naturschutzgebieten, Laubbäume in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. eines jeden Jahres einzuschlagen. Die untere Forstbehörde bittet dieses Verbot im Rahmen bestehender Lieferverpflichtungen als Beitrag nicht nur zum Klima- und Ressourcenschutz, sondern auch zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung dem Markt zur Verfügung zu stellen und somit aufzuheben.

Nr. 26 in Ziffer 2.1 "allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" verbietet auch grundsätzlich, in allen Naturschutzgebieten "Erstaufforstungen" vorzunehmen.

Hier gilt, dass der Ausbau einer nachhaltigen Forstwirtschaft eine vorrangige landespolitische Schwerpunktaufgabe darstellt. Dies wird in dem quantitativen Ziel der Forst- und Holzwirtschaftspolitik der Landesregierung konkretisiert, den Waldanteil in NRW von 26 % auf 30 % anzuheben.

Das Verbot der textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1, A. Nr. 27 wird gestrichen, da die Anlage von Forstwirtschaftswegen durch den Runderlaß des MUNLV (MURL) vom 11.04.1998 geregelt ist.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Das Verbot der textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1, A. Nr. 20 wird gestrichen.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Das Verbot der textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1, A. Nr. 26 wird gestrichen.

Auch hier sollte die Nr. 26 der Ziffer 2.1 im Textteil aufgehoben werden.

Zur Sicherung der besonders schutzwürdigen Laubmischwälder in NRW und zur naturschutzrechtlichen Absicherung eines landesweiten Biotopverbundes durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald sind mit den Waldbesitzerverbänden Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung) getroffen worden. Damit wurden u. a. sowohl die Frage der Ausgleichszahlungen als auch die Regelinhalte für die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald fachlich definiert und Regelungen für einen Interessenausgleich bei der Umsetzung von Zielen des Naturschutzes im Wald vereinbart. Dies spielt zwar im Offenlageentwurf "Landschaftsplan Wuppertal-West" wegen der geringen Anteile von Privatwald kaum eine Rolle, sollte aber dennoch in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden.

Begrüßt wird, dass die Bestimmungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen im Gegensatz zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord im vorliegenden Plan bereits eingearbeitet wurden.

Diese Bestimmung sollte auch in das Gebot für das Naturschutzgebiet "Morsbach und Rheinbach" aufgenommen und festgesetzt werden, weil dieses Naturschutzgebiet grösstenteils aus Waldflächen besteht.

Des Weiteren wird angeregt, in den Landschaftsplan Wuppertal-West einen Hinweis einzuarbeiten, dass für die Erstellung der Waldpflegepläne die untere Forstbehörde Mettmann und nicht das für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Landschaftsplangebiet zuständige Forstamt Bergisch-Gladbach zuständig ist.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Die "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (Warburger Vereinbarung) werden nicht im Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West eingearbeitet, weil der Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der Gebietskulisse der Warburger Vereinbarung liegt. Im Landschaftsplan werden keine Finanzierungsmodelle hinsichtlich Ausgleichszahlungen geregelt, jedoch können im Sinne der Warburger Vereinbarung im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von forstlichen Maßnahmen geprüft und vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Die Bestimmungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen werden nachträglich auch als Gebot für das Naturschutzgebiet (NSG) "Morsbach und Rheinbach" übernommen, weil es sich hier überwiegend um Waldflächen handelt.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Die Gebote der textlichen Festsetzungen, Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 werden dahingehend ergänzt, dass zu erstellende Waldpflegepläne von der unteren Forstbehörde Mettmann aufgestellt werden, die mit der LÖBF und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen sind. Des Weiteren wurden die zuvor aufgeführten Ergänzungen als neues Gebot unter Punkt 2.1 - F. neu aufgenommen.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 09/0F

Einsprecher: Stadt Remscheid	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 11.02.2003
Name: Stadt Remscheid Untere Landschaftsbehörde	Straße: Lenneper Straße 63	Ort: 42855 Remscheid
Festsetzungs-Nr.: 2.2.2	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die untere Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid teilt mit, dass die Ausweisung der Schutzgebiete im Bereich der Stadtgrenzen nahezu übereinstimmen. Der auf Wuppertaler Stadtgebiet als Naturschutzgebiet vorgesehene Bereich (Punkt 2.2.2) östlich Bruscheid findet auf Remscheider Gebiet aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit keine Fortsetzung. Das Plangebiet nördlich Engelskotten umfasst nicht das komplette Wuppertaler Stadtgebiet.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Überprüfung der Fläche östlich Bruscheid (Punkt 2.2.2) hat ergeben, dass diese auch auf Wuppertaler Gebiet nicht naturschutzwürdig ist, weil diese zur Zeit als Pferdekoppel (mit Unterständen) genutzt wird. Die Fläche wird im Landschaftsplan Wuppertal-West neu als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Der Verlauf der Stadtgrenze war fehlerhaft und wird im Landschaftsplanentwurf Wuppertal-West überarbeitet.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 10/0F

Einsprecher: Ruhrverband, Abtg. Essen/Duisburg	Bezirksvertretung:	Einspruchdatum: 14.02.2003
Name: Ruhrverband, Abtg. Essen/Duisburg	Straße: Kronprinzenstr. 37	Ort: 45128 Essen
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Ruhrverband teilt mit, dass sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West außerhalb des Verbandsgebietes befindet. Deshalb bestehen gegen die Offenlage keine Bedenken.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 11/0F

Einsprecher: Pipeline Engineering GmbH	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 21.02.2003
Name: Pipeline Engineering GmbH	Straße: Kallenbergstraße 5	Ort: 45141 Essen
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Die Pipeline Engineering GmbH teilt mit, dass die Belange der Ruhrgas AG - für dessen betriebene Leitungen und zugehörige Anlagen die technische Interessenvertretung besteht - bzgl. des Bestandschutzes der Leitungen und Anlagen im Text des Landschaftsplanes zur Offenlage in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Das Gleiche gilt für alle notwendigen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 12/0F

Einsprecher: IHK Wuppertal/Solingen/Remscheid	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 21.02.2003
Name: IHK Wuppertal/Solingen/Remscheid	Straße: Heinrich-Kamp Str. 2	Ort: 42103 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.3/ 2.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid teilt mit, dass nach Abgleich mit dem FNP-Entwurf 2002 gewerbliche Standorte von der Gebietsausweisung des Landschaftsplanes Wuppertal-West nicht erfasst sind.
Unter diesen Voraussetzungen werden keine Bedenken gegen die Gebietsausweisung des Landschaftsplanes Wuppertal-West erhoben.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 13/0F

Einsprecher: BUND-Kreisgruppe Wuppertal	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 20.02.2003
Name: BUND-Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3 a	Ort: 42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.2.2/ 2.3/ 2.3.18 / 2.4/ 2.5	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland - Kreisgruppe Wuppertal - begrüsst die großflächige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten - zum Teil auch mit besonderen Festsetzungen - sowie das gesamte Burgholz als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Nach der Auffassung des BUND haben aber auch andere Waldgebiete entlang der Wupperhänge oder an den Morsbachhängen die ökologische Wertigkeit des Burgholzes. Es sollte zumindest das Wusterhauser Bachtal noch als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, da dieses naturnahe Gewässersystem keine Einleitungen aufweist. Es besitzt zudem strukturreiche Seitensiefen und Quellbereiche sowie eine artenreiche standortgerechte Bachfauna.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Auffassung des BUND zur ökologischen Wertigkeit anderer Waldgebiete an den Wupper- oder Morsbachhängen des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland - Kreisgruppe Wuppertal - kann von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht geteilt werden.
Die Morsbachhänge sind häufig von landschaftsrechtlichen Verstößen gekennzeichnet; auch ist der Wert der hier vorkommenden Fließgewässer und ihre jeweiligen Beeinträchtigungen im Fließgewässerkataster Wuppertal dokumentiert.
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand: 17.05.96).
Das Wusterhauser Bachtal wurde seinerzeit nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt, weil hier der unnatürliche Abschnitt zwischen L 74 und Wupper den Bach funktional von der Wupper trennt.
Auch ist das Wusterhauser Bachtal nicht im überarbeiteten Gebietsentwicklungsplan als Bereich zum "Schutz der Natur" ausgewiesen.
Das Wusterhauser Bachtal könnte jedoch im Landschafts-

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.
Den Anregungen und Bedenken wird größtenteils nicht gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Grenzziehung nachfolgender Naturschutzgebiete (NSG) im Morsbachtal:

- Das NSG westlich Aue umfasst neben einem Teil der Morsbachaue auch größere als Stellflächen genutzte Aufschüttungsbereiche entlang der Bebauung der Straße Berg und Teile der bewaldeten Morsbachhänge.
- Die Aufschüttungsfläche nordöstlich Bruscheid (hier wird ein zugeschütteter Stauteich zur Zeit als Pferdekoppel genutzt) erscheint fraglich.

Als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden sollten noch:

- Das Rottsieper Bachtal mit im unteren Abschnitt ökologisch wertvollen Brach- und Grünlandbiotopen sowie der Oberheidter Kerbtalbach.

planentwurf als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt werden, wenn beim Bachlauf, der ohne seine Aue nicht existieren kann, ein gewisses Umfeld in die NSG - Abgrenzung mit einbezogen würde.

Für das Wusterhauser Bachtal wird ein NSG-Abgrenzungsvorschlag mit einer entsprechenden Pufferzone vorbereitet und hierfür eine ergänzende Untersuchung/ Stellungnahme bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) beantragt. Ggfls. wird das Wusterhauser Bachtal in einem Änderungsverfahren nachträglich als NSG festgesetzt.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Das Naturschutzgebiet (NSG) westlich Aue wurde nochmals kartiert. Die Naturschutzfestsetzung östlich der Ortschaft "Berg" (Stellplatzfläche und Lagerplatz) wird danach aufgehoben. Die Fläche wird im Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West zukünftig nicht als Schutzgebiet festgesetzt, verbleibt aber im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Für die Aufschüttungsfläche nordöstlich Bruscheid (Pferdekoppelnutzung mit Unterständen) war die Festsetzung Naturschutzgebiet (NSG) fehlerhaft und wird aufgehoben. Diese Fläche wird im Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West zukünftig als "Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Das Rottsieper Bachtal und der Oberheidter Bach sind im Gegensatz zu den als Naturschutzgebiet festgesetzten Bachläufen vorbelastete Gewässer.

Es gibt hier größere Einleitungen, die bereits in der Vergangenheit zu starken Beeinträchtigungen der Bachmor-

- Das Gebiet "Knechtweide". Hier handelt es sich um einen ökologisch bedeutsamen Biotopkomplex (einzige unbebaute Auefläche an der Wupper), der seit längerer Zeit durch regelmäßige Biotoppflegemaßnahmen stabilisiert wird. Eine Erweiterung der Kläranlage auf dieses Gebiet sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West sind nachfolgende ökologisch wertvolle Bereiche nicht berücksichtigt oder zu gering bewertet worden:

phologie (Erosionen mit Uferabbrüchen) geführt haben und auch Auswirkungen auf die Fauna hatten.

Diese Tatbestände führten zu entsprechend geringeren Bewertungen im Fließgewässerkataster Wuppertal (Fließgewässerbericht 1996) im Rahmen der Bearbeitung des Generalentwässerungsplanes.

Im Einzugsgebiet sind daher auch große Regenklär- und Rückhaltebecken vorgesehen bzw. im Bau, die weiterhin in diese Gewässer abschlagen. Aus diesen Gründen ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet für die besagten Bachtäler nicht gegeben.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Bei der Knechtweide handelt es sich um einen artenreichen Auenstandort sowie um die einzig ungenutzte und unbebaute Freifläche in der Wupperaue auf dem Wuppertaler Stadtgebiet. Dieses Sekundärbiotop besteht aus brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland, eutrophen Tümpeln, Stillgewässern und Röhrichten sowie geschützten Biotopen nach § 62 LG NRW (Kartierung der LÖBF aus Juni 2000) und ist nur durch dauerhafte Pflege zu erhalten.

Nach erneuter Abwägung mit der FNP-Festsetzung (Betriebs- und Versorgungsfläche) und den Belangen des Naturschutzes wird die zunächst als Naturschutzgebiet vorgesehene Fläche "Knechtweide" jetzt als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Eine Erweiterung der Kläranlage auf dieses Gebiet sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil diese Fläche die einzige Freifläche am Klärwerk Kohlfurth ist, die als Erweiterungsfläche für Anpassungen an technische und rechtliche Vorgaben in der Abwasserreinigung zur Verfügung steht.

1. Der Bereich FNP Nr.109 - südlich Solinger Straße sollte als LSG ausgewiesen werden.

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.
Nach erneuter Abwägung wird der FNP-Bereich Nr.109 - südlich Solinger Straße - in der Festsetzungskarte neu als temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Die Fläche ist städtebaulich sehr gut für eine Wohnbebauung geeignet.
Die ursprünglich vorgesehene Bebauung ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als ASB-Fläche (allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt. Deshalb wird der Bereich in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 (EZ. 6.1) belegt. Die Vorgaben des GEP (Gebietsentwicklungsplanes) mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie als forstlicher Rahmenplan sind im Landschaftsplanentwurf zu übernehmen. Des Weiteren wird dieser Bereich im FNP-Entwurf 2002 bereits aus landschaftsökologischen Gründen erheblich reduziert (auf 30 WE).

2. Der Silbersee und die umgebenden Restflächen sollten als Geotop betrachtet und als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Der Silbersee mit seinen umgebenden Restflächen kann nicht als Naturdenkmal festgesetzt werden, weil es sich hier um einen Siedlungsbereich handelt, in dem keine landschaftsrechtlichen Festsetzungen getroffen werden können. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 (Offenlage) als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen - hier im speziellen Fall für Aufschüttungen - vorgesehen. Bei einer Festsetzung der umgebenden Restflächen als "Naturdenkmal" wären zudem Gefährdungen der Betriebsabläufe vorprogrammiert.
Auch besteht für andere Träger öffentlicher Belange die Anpassungspflicht für Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes und des Landschaftsplanentwurfes sind aufeinander abgestimmt.

3. Auf dem Gelände der Kläranlage Buchenhofen sollte der alte Umlaufberg mit einem Wupperterrassenrest als Geotop betrachtet und als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

4. Der Bereich Bolthausen/Westpark/Bremkamp sollte als LSG ausgewiesen werden.

5. Der Bereich nördlich von Dasnöckel (außer der Kleingärten) sollte als LSG ausgewiesen werden.

6. Der Bereich westlich des Stadtwaldes/nördlich der A 46 zwischen dem

Nach Auskunft der AWG sollen die den Silbersee umgebenden Restflächen (größtenteils Steilböschungen) in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Bei dem sich auf dem Gelände des Klärwerkes Buchenhofen befindlichen Umlaufberges mit dem Wupperterrassenrest handelt es sich um einen Steilhang, der sich oberhalb der Flockenfiltration befindet.

Auch hier handelt es sich um einen Siedlungsbereich, in dem keine landschaftsrechtlichen Festsetzungen getroffen werden können. Zudem wären auch hier Betriebsabläufe gefährdet. Deshalb scheidet eine Festsetzung als Naturdenkmal für diesen Bereich aus.

Die Anregung soll zur Kenntnis genommen werden.

Der Bereich Bolthausen/Westpark/Bremkamp wird zusammen mit den übrigen Flächen im baulichen Außenbereich, die nicht im Landschaftsplan erfasst sind, im "5. Landschaftsplan" behandelt.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Der Bereich nördlich von Dasnöckel wird nicht als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen, weil dieser im rechtskräftigen Bebauungsplan (B-Plan) 297 A als Kleingartenerweiterungsfläche vorgesehen ist.

Die Behandlung der Kleingärten,- Grabeland und Kleingartenerweiterungsflächen erfolgt analog der übrigen Kleingartenflächen im Landschaftsplan Wuppertal-West sowie der in anderen Landschaftsplänen. Diese Flächen werden zwar im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes mitaufgenommen, aber nicht als Schutzgebiet festgesetzt.

Die Anregung soll zur Kenntnis genommen werden.

Friedhof und den Kleingärten sollte als LSG ausgewiesen oder in den 5. Landschaftsplan aufgenommen werden.

7. Im Bereich südlich Ende Carl-Schurz-Straße sollte das bestehende LSG erweitert werden.

8. Der Bereich südlich von Mittelsudberg - FNP Nr.220 Schöppenberg - sollte als LSG ausgewiesen werden (Obstwiese, charakteristisches und wertvolles Landschaftsstrukturelement, besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz).

Dieser Bereich wird zusammen mit den übrigen Flächen im baulichen Außenbereich, die nicht im Landschaftsplan erfasst sind, im "5. Landschaftsplan" behandelt.

Die Anregung soll zur Kenntnis genommen werden. Der Bereich südlich Ende Carl-Schurz-Straße wird zusammen mit den übrigen Flächen im baulichen Außenbereich, die nicht im Landschaftsplan erfasst sind, im 5. Landschaftsplan" behandelt.

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden. Der Bereich südlich von Mittelsudberg - FNP Nr. 220 Schöppenberg - ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 (FNP 2002) als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Eine Bebauung dieser Fläche würde eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur darstellen. Wegen der besonderen Bedeutung für den Artenschutz und als wertvolles Landschaftsstrukturelement wurde im FNP-Entwurf bereits eine Flächenreduzierung von 0.3 ha bzw. um 7 WE im südlichen Bereich vorgenommen. Die Fläche wird neu in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West aufgenommen und temporär (EZ. 6.1) als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, weil diese im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als ASB-Bereich dargestellt ist. Das Entwicklungsziel 6.1 umfasst Flächen zur temporären Erhaltung, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" und "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" enthält. Die Vorgaben des GEP als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan sind im Landschaftsplan Wuppertal-West in seiner Funktion zu übernehmen. Deshalb kann die temporäre Erhaltung für diesen Bereich nicht zurückgenommen werden.

9. Der Bereich westlich von Mittelsudberg sollte als LSG ausgewiesen werden.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Der Bereich westlich von Mittelsudberg ist bereits als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Der in der Offenlage ausgelegte Planentwurf - hier Entwicklungskarte - weist allerdings nur einen Teilbereich der Fläche "Auf dem Köttensiepen" mit dem Entwicklungsziel 6 (EZ.6) aus. Die der Drucksache 3013/02 (Session VO/0601/02) beiliegende 1. Ergänzung weist den anderen Teilbereich nord-westlich der zuvor erwähnten Fläche aus, die ebenfalls mit dem EZ. 6 (temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Vorhaben über die Bauleitplanung) belegt wurde. Die Darstellungen des FNP-Entwurfes (Offenlage 2002) und des Landschaftsplanentwurfes Wuppertal-West (Offenlage 2003) sind aufeinander abgestimmt.

10. Der Bereich Rather Straße - FNP Nr.113 (Fläche befindet sich im GEP 99 im Bereich "allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche"-AFA) - sollte als LSG ausgewiesen werden (regionaler Grünzug, wertvolle Biototypen, Biotop- und Artenschutz).

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Der Bereich Rather Straße - FNP Nr.113 liegt nicht in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West, weil dieser Bereich baurechtlich nach § 34 BBauG beurteilt wird.

11. Der Bereich Rather Straße - FNP Nr.113-003 (Mischgebiet) - sollte als LSG ausgewiesen werden (wertvolle Biototypen, § 62 Biotop, Quell-einzugsgebiet des Evertsbaches, Biotop- und Artenschutz).

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.

Der Bereich Rather Straße - FNP Nr.113-003 - wird in der Festsetzungskarte neu als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, allerdings in der Entwicklungskarte mit dem EZ 6 (temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Vorhaben über die Bauleitplanung) belegt, weil der Bereich im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 (FNP 2002) als Wohnbaufläche vorgesehen ist.

Die Fläche wird neu in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West aufgenommen und temporär (EZ. 6.1) als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, weil diese im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als ASB-

12. Der Bereich Kemmannstraße/Kuchhausen - FNP Nr.114 - sollte als LSG ausgewiesen (struktureicher Biotopkomplex mit bes. Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den innerstädt. Biotopverbund) oder im 5. Landschaftsplan aufgenommen werden.

Im LP-Geltungsbereich sind zahlreiche Flächen mit dem EZ "temporäre Erhaltung" belegt. Die Stadt Wuppertal ist mit dieser Ansammlung von Flächen an die Grenze der siedlungsstrukturellen Entwicklung gestoßen.

Die Inanspruchnahme weiterer Flächen ist als äußerst kritisch zu betrachten und muss aus ökologischer Sicht abgelehnt werden.

Jede weitere Umsetzung von Zersiedlungen beeinträchtigt oder unterbricht die Biotopvernetzung, zerstört wichtige Trittsteinbiotope, beeinträchtigt oder unterbricht wichtige regionale Grünzüge sowie Freiflächenverbundachsen.

Eine weitere Unterbrechung (Verinselung der Landschaftsteile) führt zu schweren Störungen des Naturhaushaltes, wie: Genetisch bedingte Degenerationserscheinungen, für viele Arten nicht mehr ausreichende Lebensräume, fehlende Wanderungsmöglichkeiten und zu hoher Populationsdruck sowie negativen Beeinträchtigungen für den Wasser- und Bodenhaushalt.

Des Weiteren beeinträchtigt oder zerstört jede weitere Unterbrechung wichtige Naherholungsgebiete und Landschaftsausblicke sowie Bereiche, die eine klimatische Ausgleichsfunktion ausüben.

Bereich dargestellt ist.

Das Entwicklungsziel 6.1... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

Die Anregung soll zur Kenntnis genommen werden. Der Bereich Kemmannstraße/Kuchhausen - FNP Nr.114 - wird zusammen mit den übrigen Flächen im baulichen Außenbereich, die nicht im Landschaftsplan erfasst sind, im "5. Landschaftsplan" behandelt.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Grundsätzliches zum Verfahren:

Der FNP hat offengelegen. Mit dem Beschluß des Feststellungsbeschlusses ist Anfang April 2004 zu rechnen. Dementsprechend sind im Entwurf zum Landschaftsplan Wuppertal-West alle temporären Flächen mit dem EZ. 6 (temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Vorhaben über die Bauleitplanung) dargestellt.

Sollte der Rat von dem Vorschlag der Verwaltung abweichen, so sind erst dann Korrekturen hinsichtlich des Entwicklungszieles (EZ.) 6 des Landschaftsplanes erforderlich.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses nach neuen Bauflächen erfolgt nach der Grundlage des Baugesetzbuches (§1 Abs. 6 BBauG) im Flächennutzungsplanverfahren.

Des Weiteren werden mit dem Entwicklungsziel 6.1 Flächen zur temporären Erhaltung umfasst, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" und "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" enthält.

Die Vorgaben des GEP als Landschaftsrahmenplan und

Aus den zuvor erwähnten Gründen lehnt der BUND nachfolgende Flächen mit dem EZ "temporäre Erhaltung" ab:

a) Zoo-Erweiterungsfläche (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West

b) Obere Rutenbeck (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West

c) Nesselbergstr./Küllenhahn (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West

d) Korzert/Silbersee (EZ 6), keine Festsetzung im LP West

forstlicher Rahmenplan sind im Landschaftsplan Wuppertal-West in seiner Funktion zu übernehmen bzw. darzustellen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Für die Zoo-Erweiterungsfläche liegt kein Bebauungsplan (B-Plan) vor. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Sondergebiet für Erholung, Freizeit und Sport ausgewiesen. Die Beurteilung im FNP-Verfahren erfolgte nach § 35 (2) BauGB.

Mit dieser Erweiterung werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt; zudem ist besagte Erweiterung wegen Auflagen der Betriebsgenehmigungen aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Unter Würdigung der Gesamtsituation (Abwägung FNP und den Belangen des Naturschutzes) ist eine Entscheidung zu Gunsten der Zoo-Erweiterung getroffen worden, weil dies zudem auch mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Auf der Fläche "Obere Rutenbeck" ist die Wohnbebauung bereits realisiert. Deshalb kann hier die "temporäre Erhaltung" (EZ. 6) zurück genommen werden. Die Fläche wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West ausgegrenzt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Nesselbergstr./Küllenhahn ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 (FNP 2002) als Mischgebiet vorgesehen. Seitens der Landesplanung wurde einer Bebauung zugestimmt. Das EZ. 6 in der Entwicklungskarte bleibt bestehen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Korzert/Silbersee ist im Flächennutzungsplan-

e) Vonkeln (EZ 6 und 6.1), LSG und NSG-Festsetzung im LP West sowie FFH-Gebiet (Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände - 300 m-Linie)

Entwurf 2002 als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen - hier im speziellen Fall für Aufschüttungen - vorgesehen.

Die Zielsetzung des Flächennutzungsplan-Entwurfes 2002 verfolgt die Reservierung der Fläche für Versorgungsanlagen. Dabei besteht für die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes 2002 die Anpassungspflicht für andere Träger öffentlicher Belange. Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes 2002 sind im Landschaftsplanentwurf Wuppertal-West aufeinander abgestimmt.

Deshalb kann das Entwicklungsziel 6 (EZ. 6) für diesen Bereich nicht aufgehoben werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Vonkeln ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Wohnbaufläche vorgesehen und deshalb mit dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Vorhaben über die Bauleitplanung) belegt.

Bei erneuter Abwägung der Festsetzungen des FNP mit den landschaftlichen Belangen wurde eine Entscheidung zugunsten des FNP getroffen.

Der GEP stellt die Fläche "Vonkeln" - westlich des EZ 6 - großräumig als ASB - Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Die Fläche wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West aufgenommen und temporär als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, weil diese im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als ASB-Bereich dargestellt ist.

Das Entwicklungsziel 6.1 ... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

f) Heidestraße (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West

Die sogenannte "FFH-Schattenliste" der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Umweltverbände wird nach den Fachkonferenzen nicht mehr berücksichtigt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Heidestraße ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Mischgebiet vorgesehen. Seitens der Landesplanung wurde einer Bebauung zugestimmt. Das EZ. 6 in der Entwicklungskarte bleibt bestehen.

g) Kemmannstraße (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Kemmannstraße ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Wald ausgewiesen. Ein Bebauungsplanverfahren (Nr. 1056) ist eingeleitet. Das EZ. 6 in der Entwicklungskarte bleibt bestehen.

h) Robert-Lütters-Weg (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Robert-Lütters-Weg ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 1967 sowie im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Wohnbaufläche vorgesehen. Seitens der Landesplanung wurde einer Bebauung zugestimmt. Das EZ. 6 in der Entwicklungskarte bleibt bestehen.

i) Greuel (EZ 6) - FNP Nr.108 Greuel, LSG-Festsetzung im LP West,
aa) westliche Grünlandfläche:
Ökologisch besonders wertvoll, Lebensraum für wirbellose Tiere, Säuger, Vögel, Amphibien und Reptilien und klimaökologisch von besonderer Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, bedeutende Pufferfunktion zwischen Freiraum und Siedlungsbereich sowie seit Jahren Brachwiese mit steigender ökologischer Qualität.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die vom BUND abgelehnte Fläche mit dem Entwicklungsziel 6 befindet sich im Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes 942. Im Rahmen dieses Verfahrens konnte von Seiten der Fachbehörden, welche die landschaftlichen und ökologischen Belange vertreten, eine besondere ökologische Wertigkeit der in Teilen zu bebauenden Wiese nicht bestätigt werden. Auch sind von der Bebauung keine nach § 62 LG NRW geschützten Biotope betroffen.

bb) östliche Grünlandfläche:

Extrem hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt (Quellentstehungs- und Quelleinzugsgebiet des Möschenborn - auch § 62 LG NRW betroffen), Kaltluftentstehungsgebiet, bedeutende Pufferfunktion zwischen bergischer Hofschaf "Greuel" und östlich angrenzenden Wohngebieten.

- j) Rather Straße (EZ 6), FNP Nr.113 Rather Straße, Fläche befindet sich laut GEP 99 im Bereich "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)", (wertvolle Biotoptypen, Biotop- und Artenschutz, regionaler Grünzug).
- k) Kohlfurther Straße/Schwaffert (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West.
- l) Sudberger Straße (EZ 6) - FNP Nr.219 Stiepelhaus, LSG-Festsetzung im LP West, Landschaftsschutz VO 1975, Fläche befindet sich im Bereich "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)" laut GEP 99.
- m) Am Elend (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.

Die Bedeutung der Wiese für das Landschaftsbild ist dagegen augenfällig.

Unter Würdigung der Gesamtsituation ist eine Entscheidung zu Gunsten einer aufgelockerten Bebauung getroffen worden. Der in der Örtlichkeit verlaufende Damm der Museumsbahn ist geeignet, eine eindeutige Zäsur zwischen Landschaft und besiedeltem Stadtgebiet darzustellen. Es ist daher auch gerechtfertigt und städtebaulich plausibel, die Räume zwischen der besiedelten Ortslage und dem Straßenbahndamm baulich zu nutzen. Der Talraum zwischen Greuel und Möschenborn wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Rather Straße - FNP Nr.113 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West. Dementsprechend sieht der Landschaftsplanentwurf hier auch kein Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" vor.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Kohlfurther Straße/Schwaffert ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Wohnbaufläche vorgesehen. Seitens der Landesplanung wurde einer Bebauung zugestimmt. Das EZ. 6 in der Entwicklungskarte bleibt bestehen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Sudberger Str./Stiepelhaus ist im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als Wohnbaufläche vorgesehen. Das EZ. 6 in der Entwicklungskarte bleibt bestehen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald bzw. Grünfläche mit Dauerkleingärten ausgewiesen.

n) Zur Waldesruh (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald ausgewiesen.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

o) Schwabhausen/Friedensstraße (EZ 6.1), LSG und NSG-Festsetzung im LP West.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald bzw. Grünfläche mit Spielplatz ausgewiesen.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

p) Hinterdohr (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Grünfläche mit Spielplatz ausgewiesen. Hier erfolgte eine Korrektur des Entwurfes im FNP, weil auf besagter Fläche in 2002 ein Regenrückhaltebecken erstellt wurde.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel

q) Kamp/Auf dem Kämpchen (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.

6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Der GEP stellt die westliche Teilfläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar, während er die östliche Teilfläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorsieht. Deshalb werden diese Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt. Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

r) Herichhausen/Nachtigallenweg (EZ 6.1), NSG-Festsetzung im LP West.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt. Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

s) Fläche südlich Schorfer Straße/Friedhof (EZ 6.1), FNP Nr.109 südlich Solinger Straße, LSG-Festsetzung im LP West, Landschaftsschutz VO 1975, FFH-Gebiet (Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände-300 m-Linie), Obstwiese, Kaltluftentstehungsgebiet, Quelleinzugsgebiet des Kaltenbaches (§ 62 Biotop LG NRW) und bedeutende Naherholungsfunktion.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Auf der Fläche südlich der Schorfer Straße (Friedhof) - FNP Nr.109 - südlich Solinger Straße, sieht der Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 eine Bebauung aus landschaftsökologischen Gründen nur auf einer Teilfläche der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Baufläche vor. Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese

t) Kemmannstraße (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.

Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

u) Unterkirchen (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald ausgewiesen.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

v) Teschensudberg/Mittelsudberg (EZ 6.1), LSG und LSG m. bes. Festsetzungen im LP West.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.

Das Entwicklungsziel 6.1 ... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

w) Hintersudberg/Schöppenberg (EZ 6.1), LSG und NSG-Festsetzung im LP West, schützenswertes Biotop, wichtige Funktion für den Freiflächenverbund, Naherholung und Landschaftsbild.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
Im südlichen Bereich wurde eine Flächenreduzierung der geplanten Bebauung von 34 auf 26 Wohneinheiten vorgenommen.
Der GEP stellt diese Fläche großräumig als ASB-Bereich (allgemeiner Siedlungsbereich) dar. Deshalb wird diese Fläche neu als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, jedoch in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.1 belegt.
Das Entwicklungsziel 6.1 ...(siehe Stellungnahme TÖB 13/OF zu Nr.8).

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 14/OF

Einsprecher: Wuppertaler Bürgerinitiativen Umw.Schutz	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 20.02.2003
Name: Verbund der Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz	Straße: Umweltzentr. Völklinger Str.3 a	Ort: 42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.2.2/ 2.3/ 2.3.18 / 2.4/ 2.5	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen

Der WBU e.V. - Verbund der Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz - begrüsst die großflächige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten - zum Teil auch mit besonderen Festsetzungen - sowie das gesamte Burgholz als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Nach der Auffassung der WBU haben aber auch andere Waldgebiete entlang der Wupperhänge oder an den Morsbachhängen die ökologische Wertigkeit des Burgholzes. Es sollte zumindest das Wusterhauser Bachtal noch als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, da dieses naturnahe Gewässersystem keine Einleitungen aufweist. Es besitzt zudem strukturreiche Seitensiefen und Quellbereiche sowie eine artenreiche standortgerechte Bachfauna.

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Grenzziehung nachfolgender Naturschutzgebiete (NSG) im Morsbachtal:

- Das NSG westlich Aue umfasst neben einem Teil der Morsbachaue auch größere als Stellflächen genutzte Aufschüttungsbereiche entlang der Bebauung der Straße Berg und Teile der bewaldeten Morsbachhänge.
- Die Aufschüttungsfläche nordöstlich Bruscheid (hier wird ein zugeschütteter Stauteich zur Zeit als Pferdekoppel genutzt) erscheint fraglich.

Als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden sollten noch:

- Das Rottsieper Bachtal mit im unteren Abschnitt ökologisch wertvollen Brach- und Grünlandbiotopen sowie der Oberheidter Kerbtalbach.

Stellungnahme

Siehe Stellungnahme TÖB 13/OF.

Beschlussvorschlag

- Das Gebiet "Knechtweide". Hier handelt es sich um einen ökologisch bedeutsamen Biotopkomplex (einzige unbebaute Auefläche an der Wupper), der seit längerer Zeit durch regelmäßige Biotoppflegemaßnahmen stabilisiert wird. Eine Erweiterung der Kläranlage auf dieses Gebiet sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West sind nachfolgende ökologisch wertvolle Bereiche nicht berücksichtigt oder zu gering bewertet worden:

1. Der Bereich FNP Nr.109 - südlich Solinger Straße sollte als LSG ausgewiesen werden.
2. Der Silbersee und die umgebenden Restflächen sollten als Geotop betrachtet und als Naturdenkmal ausgewiesen werden.
3. Auf dem Gelände der Kläranlage Buchenhofen sollte der alte Umlaufberg mit einem Wupperterrassenrest als Geotop betrachtet und als Naturdenkmal ausgewiesen werden.
4. Der Bereich Bolthausen/Westpark/Bremkamp sollte als LSG ausgewiesen werden.
5. Der Bereich nördlich von Dasnökel (außer der Kleingärten) sollte als LSG ausgewiesen werden.
6. Der Bereich westlich des Stadtwaldes/nördlich der A 46 zwischen dem Friedhof und den Kleingärten sollte als LSG ausgewiesen oder in den 5. Landschaftsplan aufgenommen werden.
7. Im Bereich südlich Ende Carl-Schurz-Straße sollte das bestehende LSG erweitert werden.
8. Der Bereich südlich von Mittelsudberg - FNP Nr.220 Schöppenberg -

sollte als LSG ausgewiesen werden (Obstwiese, charakteristisches und wertvolles Landschaftsstrukturelement, besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz).

9. Der Bereich westlich von Mittelsudberg sollte als LSG ausgewiesen werden.
10. Der Bereich Rather Straße - FNP Nr.113 (Fläche befindet sich im GEP 99 im Bereich "allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche"-AFA) - sollte als LSG ausgewiesen werden (regionaler Grünzug, wertvolle Biotoptypen, Biotop- und Artenschutz).
11. Der Bereich Rather Straße - FNP Nr.113-003 (Mischgebiet) - sollte als LSG ausgewiesen werden (wertvolle Biotoptypen, § 62 Biotop, Quell-einzugsgebiet des Evertsbaehes, Biotop- und Artenschutz).
12. Der Bereich Kemmannstraße/Kuchhausen - FNP Nr.114 - sollte als LSG ausgewiesen (struktureicher Biotopkomplex mit bes. Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den innerstädt. Biotopverbund) oder im 5. Landschaftsplan aufgenommen werden.

Im LP-Geltungsbereich sind zahlreiche Flächen mit dem EZ "temporäre Erhaltung" belegt. Die Stadt Wuppertal ist mit dieser Ansammlung von Flächen an die Grenze der siedlungsstrukturellen Entwicklung gestoßen.

Die Inanspruchnahme weiterer Flächen ist als äußerst kritisch zu betrachten und muss aus ökologischer Sicht abgelehnt werden.

Jede weitere Umsetzung von Zersiedlungen beeinträchtigt oder unterbricht die Biotopvernetzung, zerstört wichtige Trittsteinbiotope, beeinträchtigt oder unterbricht wichtige regionale Grünzüge sowie Freiflächenverbundachsen.

Eine weitere Unterbrechung (Verinselung der Landschaftsteile) führt zu schweren Störungen des Naturhaushaltes, wie: Genetisch bedingte Degenerationserscheinungen, für viele Arten nicht mehr ausreichende Lebensräume, fehlende Wanderungsmöglichkeiten und zu hoher Populationsdruck sowie negativen Beeinträchtigungen für den Wasser- und Bodenhaushalt.

Des Weiteren beeinträchtigt oder zerstört jede weitere Unterbrechung

wichtige Naherholungsgebiete und Landschaftsausblicke sowie Bereiche, die eine klimatische Ausgleichsfunktion ausüben.

Aus den zuvor erwähnten Gründen lehnt der BUND nachfolgende Flächen mit dem EZ "temporäre Erhaltung" ab:

- a) Zoo-Erweiterungsfläche (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West
- b) Obere Rutenbeck (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West
- c) Nesselbergstr./Küllenhahn (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West
- d) Korzert/Silbersee (EZ 6), keine Festsetzung im LP West
- e) Vonkeln (EZ 6 und 6.1), LSG und NSG-Festsetzung im LP West sowie FFH-Gebiet (Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände - 300 m-Linie)
- f) Heidestraße (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West
- g) Kemmannstraße (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West
- h) Robert-Lütters-Weg (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West
- i) Greuel (EZ 6) - FNP Nr. 108 Greuel, LSG-Festsetzung im LP West,
 - aa) westliche Grünlandfläche:

Ökologisch besonders wertvoll, Lebensraum für wirbellose Tiere, Säuger, Vögel, Amphibien und Reptilien und klimaökologisch von besonderer Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, bedeutende Pufferfunktion zwischen Freiraum und Siedlungsbereich sowie seit Jahren Brachwiese mit steigender ökologischer Qualität.
 - bb) östliche Grünlandfläche:

Extrem hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt (Quellentstehungs- und Quelleinzugsgebiet des Möschenborn - auch § 62 LG NRW betroffen), Kaltluftentstehungsgebiet, bedeutende Pufferfunktion zwischen bergischer Hofschaf "Greuel" und östlich angrenzenden Wohngebieten.

- j) Rather Straße (EZ 6), FNP Nr.113 Rather Straße, Fläche befindet sich laut GEP 99 im Bereich "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)", (wertvolle Biotoptypen, Biotop- und Artenschutz, regionaler Grünzug).
- k) Kohlfurther Straße/Schwaffert (EZ 6), LSG-Festsetzung im LP West.
- l) Sudberger Straße (EZ 6) - FNP Nr.219 Stiepelhaus, LSG-Festsetzung im LP West, Landschaftsschutz VO 1975, Fläche befindet sich im Bereich "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)" laut GEP 99.
- m) Am Elend (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.
- n) Zur Waldesruh (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.
- o) Schwabhausen/Friedensstraße (EZ 6.1), LSG und NSG-Festsetzung im LP West.
- p) Hinterdohr (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.
- q) Kamp/Auf dem Kämpchen (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.
- r) Herichhausen/Nachtigallenweg (EZ 6.1), NSG-Festsetzung im LP West.
- s) Fläche südlich Schorfer Straße/Friedhof (EZ 6.1), FNP Nr.109 südlich Solinger Straße, LSG-Festsetzung im LP West, Landschaftsschutz VO 1975, FFH-Gebiet (Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände-300 m - Linie), Obstwiese, Kaltluftentstehungsgebiet, Quelleinzugsgebiet des Kaltenbaches (§ 62 Biotop LG NRW) und bedeutende Naherholungsfunktion.

- t) Kemmannstraße (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.
- u) Unterkirchen (EZ 6.1), LSG-Festsetzung im LP West.
- v) Teschensudberg/Mittelsudberg (EZ 6.1), LSG und LSG m. bes. Festsetzungen im LP West.
- w) Hintersudberg/Schöppenberg (EZ 6.1), LSG und NSG-Festsetzung im LP West, schützenswertes Biotop, wichtige Funktion für den Freiflächenverbund, Naherholung und Landschaftsbild.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 15/0F

Einsprecher: Landesbetrieb Straßenbau NRW/NL. Köln	Bezirksvertretung: Vohw.	Einspruchdatum: 05.03.2003
Name: Landesbetrieb Straßenbau NRW/NL. Köln	Straße: Mindener Str. 2	Ort: 50679 Köln
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Köln - teilt mit, dass er bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Oktober 2000 Anregungen und Bedenken dahingehend geäußert hat, dass ein Abschnitt der A 46 im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegt und nicht erkennbar sei, wie dieser Straßenabschnitt der Zweckbestimmung eines geplanten Landschaftsschutzgebietes entsprechen kann.

Aus der Drucksache Nr. 3013/02 geht leider nicht hervor, wie die Stadt Wuppertal mit diesen Anregungen und Bedenken umgegangen ist.

Aus der Kartendarstellung und der Antwort an die Niederlassung Essen wird geschlossen, dass den Anregungen und Bedenken des Landesbetriebes Straßenbau - Niederlassung Köln - nicht gefolgt wurde.

Die geäußerte Auffassung, dass eine Autobahn in einem Schutzgebiet nicht der Zweckbestimmung eines Schutzgebietes entspricht, wird aufrecht erhalten.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Aus der Drucksache Nr. 3013/02 geht hervor, wie der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal mit den Anregungen und Bedenken des Landesbetriebes Straßenbau NRW umgegangen ist.

Die Stellungnahme auf Seite 20 lautet wie folgt:
"Straßenrassen in Schutzgebieten werden nicht ausparzelliert. Sie genießen Bestandsschutz und können unbeschadet mit einer entsprechenden Schutzausweisung überdeckt werden".

Demnach wurde die A 46 im Entwurf zur Offenlage als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Nach erneuter Abwägung kann dem Anliegen dennoch entsprochen werden, weil es sich bei dem Teilabschnitt der A 46 um eine Trasse in Randlage des Schutzgebietes handelt, die ausgegrenzt werden darf.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme.
Dem Bedenken wird gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 16/OF

Einsprecher: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 04.03.2003
Name: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4	Straße: Postfach: 30 08 65	Ort: 40408 Düsseldorf
Festsetzungs-Nr.: 2.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen unter anderem die Belange besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden auch die Naturdenkmale erfasst und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen aufgezeigt.

Vermisst wird allerdings eine Liste der Bau- und Bodendenkmäler für die untersuchten Gebiete. Diese müssten noch erfasst und bewertet werden, da diese das Landschaftsbild mit prägen können.

Nach den Unterlagen des Dezernates 35.4 befindet sich noch folgendes Bodendenkmal im Gebiet des Geltungsbereiches des LP Wuppertal-West, welches im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes steht:
Wuppertal, Ortsteil Cronenberg, Bodendenkmal frühgeschichtliche Abschnittsbefestigung, Gemarkung Cronenberg, Flur 1, Flurstück 131, Nr. 4 der Denkmalliste der Stadt Wuppertal, Tag der Eintragung: 21.02.1991.
Falls dieses Bodendenkmal Bestandteil des Landschaftsplanes wird, bestehen gegen das Vorhaben "Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-West" nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des Dezernates 35.4 keine Bedenken bezüglich des im Planungsgebiet befindlichen und erfassten Bodendenkmals.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sieht keine Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler in der Landschaftsplanfestsetzungskarte vor. Dennoch werden alle Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4, wie auch schon die seinerzeitigen Hinweise des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege aus der "Frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange" in einer internen Karte aufgenommen um zukünftig sicher zu stellen, dass vor Ausführung der Planung verschiedener Maßnahmen gewährleistet ist, dass stets eine Beteiligung bzw. Rückkoppelung mit den zuständigen Stellen stattfindet. Durch die Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf ist sichergestellt, dass das Bodendenkmal Nr. 4 der Denkmalliste der Stadt Wuppertal bei zukünftigen Abwägungen bzw. bei der Bewertung des Landschaftsbildes für dessen Landschaftsraum Berücksichtigung findet.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.
Dem Bedenken wird nicht gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 17/0F

Einsprecher: Handwerkskammer Düsseldorf	Bezirksvertretung:	Einspruchdatum: 06.03.2003
Name: Handwerkskammer Düsseldorf	Straße: Georg-Schulhoff-Platz 1	Ort: 40018 Düsseldorf
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Handwerkskammer Düsseldorf teilt mit, dass sowohl zu den zugegangenen Planunterlagen als auch auf dem Antwortschreiben der Stadt Wuppertal zur Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung keine Anregungen vorgetragen werden.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 18/OF

Einsprecher: Landschaftsverband Rheinland	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 05.03.2003
Name: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	Straße: Endenicher Straße 133	Ort: 53115 Bonn
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - teilt mit, dass der Entwurf zum Landschaftsplan Wuppertal-West zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 19/0F

Einsprecher: Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 15.03.2003
Name: Kreisbauernschaft Mettmann e. V.	Straße: Böttingerweg 1	Ort: 40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 4	

Anregungen

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. - Kreisbauernschaft Mettmann e. V. - teilt mit, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West lediglich über die Internet-Homepage der Stadt Wuppertal erfolgte.

Die Bekanntmachung über das Internet erfolgt wohl aus dem Grunde, weil der Wuppertaler Stadtbote, in welchem früher die ortsüblichen Bekanntmachungen vorgenommen wurden, nicht mehr existiert.

Die Kreisbauernschaft Mettmann e. V. vertritt die Auffassung, dass die für die Bekanntmachung der Offenlage des Landschaftsplanentwurfes gewählte Form den Anforderungen an die ortsübliche Bekanntmachung nicht genügt, zumal das Medium des Internets derzeit noch keine hinreichende Verbreitung gefunden hat.

Einige der betroffenen Landwirte im überplanten Gebiet sind gleichzeitig auch Waldbauern. Aus dieser Perspektive ist zum Landschaftsplanentwurf anzumerken, dass sich in den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete Festsetzungen finden, die die forstliche Nutzung betreffen und daher im Landschaftsplan grundsätzlich nach § 25 LG NRW unter dem Punkt IV 4. "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW" aufzuführen wären. Anderenfalls würde die untere Forstbehörde als Fachbehörde bei der Entscheidung über Befreiungen von den Festsetzungen (§ 69 II LG NRW) umgangen.

Stellungnahme

Die Anregungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Bekanntmachung der Offenlage zum Landschaftsplan Wuppertal-West erfolgte ab dem 03.01.03 im Internet und am 04.01.03 in der Westdeutschen Zeitung. Außerdem hat der Text der Veröffentlichung in der Zeit vom 03.01.03 - 17.01.03 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, ausgehangen. Damit wurde den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung genüge getan.

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 4. "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten" der textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NRW in den Naturschutzgebieten bereits in die allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete eingearbeitet sind. In den Erläuterungen zu den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird zusätzlich unter Ziffer 2.1 D "Befreiungen" der Hinweis aufgenommen, dass Befreiungen von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt werden. Dieser Regelung hat auch die untere Forstbehörde in Mettmann zugestimmt.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme. Den Anregungen und Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Im übrigen ist zu bemängeln, dass die forstlichen Festsetzungen durch deren Ansiedlung im allgemeinen Festsetzungsteil pauschal für alle Gebiete gelten, somit auch für solche, in denen sie gar nicht erforderlich sind.

Ist eine belastende Maßnahme nicht erforderlich zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zweckes, so ist sie rechtswidrig.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - 2.1.A. - Verbote:

Aus der Festsetzung sollen die Lagerung von Silageballen sowie Stroh (in Mieten) auch außerhalb der Hofstellen ausgenommen werden, da von diesen keinerlei Grundwassergefährdung ausgehen. Silageballen sind - notwendigerweise - flüssigkeitsdicht.

Auch soll von der Festsetzung der Bau bzw. die Verlegung oder Erneuerung von Drainageanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgenommen werden. Nach Meinung der Kreisbauernschaft Mettmann e. V. fällt die Errichtung und Wartung bzw. Erneuerung bereits unter den Punkt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und entspricht der guten fachlichen Praxis.

Hier sollte zur Klarstellung eine eindeutige Formulierung aufgenommen werden, weil Landwirte auf einigen Standorten auf Drainagen dringend angewiesen sind, um ihre Flächen nutzen zu können.

Dürfen Drainagen nicht gepflegt werden, so verschlammten sie. Infolge dessen werden einige Flächen möglicherweise nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Dies stellt die Privatnützigkeit des Eigentums auf betroffenen Flächen infrage. Es macht Sinn, die Sünden der Vergangenheit im Sinne des Hochwasserschutzes anzugehen und durch natürliche Bachläufe für einen verlangsamten Abfluss von Niederschlagswasser zu sorgen. Es kann aber nicht sein, dass den

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Forstliche Festsetzungen wurden entgegen der Darstellung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes nur für Gebiete getroffen, für die sie auch erforderlich sind. Unter dem Punkt 4. - "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW" werden in den Erläuterungen noch ergänzend die gebietsspezifischen Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation für diverse Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festgeschrieben, die bei einer vorzeitigen Wiederaufforstung als verbindlich anzusehen sind. Die hier aufgeführten Baum- und Straucharten wurden mit der unteren Forstbehörde Mettmann abgestimmt.

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.

Das Verbot 2.1 A. Nr.20 (alt Nr.18) wurde geändert in: "Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen". Im Erläuterungstext steht der Hinweis, dass hierzu nicht mit Folie abgedeckte Strohballe gehören.

Siehe Stellungnahme TÖB 26/OF zu A. Nr.1.

Eigentümern an den kleinen Oberläufen eine Bürde entschädigungslos auferlegt wird, während die Überschwemmungsgebiete an den großen Flußläufen nach wie vor zum großen Teil bebaut sind bzw. teils noch werden.

Als dringend notwendig wird die generelle Herausnahme/Heraushaltung von Hofflächen und das nähere, zur Expansion notwendige Umfeld der Hofstellen aus Schutzgebietsausweisungen angesehen. Dem wird entgegen gehalten, dass dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen im Außenbereich belegten Vorhabenträgern und wegen des Schutzes der gesamten Landschaft nicht möglich sei. Die Kreisbauernschaft Mettmann e. V. sieht hier indes ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten, eine entsprechend andere Behandlung der Landwirtschaft zu begründen.

Die Kulturlandschaft unterlag immer Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes. Wo Menschen leben und wirtschaften, war und ist stets ein Wandel zu beobachten. Dieser muss auch möglich sein, sonst greift Stagnation.

Es erscheint daher nicht sachgerecht, einen Status Quo eines eher zufälligen Zeitpunktes festschreiben zu wollen, auf Kosten der Landwirte, die seit eh und je im Außenbereich wirtschafteten und damit auch Gebäude errichteten oder veränderten. Die Landwirtschaft hat die Kulturlandschaft wesentlich mit geschaffen und entscheidend geprägt. Hätten frühere Generationen so verfahren wie man es jetzt tut, existierte die von uns heute geschätzte Kulturlandschaft so nicht.

Hinzu kommt, dass über diese Verbotsfestsetzungen kompensiert werden soll, was an anderen Stellen der Natur und der Landschaft entrissen wird.

Während den Kommunen die Planungsmöglichkeiten für ihre Entwicklung verbleiben, wird sie den Landwirten grundsätzlich zunächst einmal versagt.

Es wird dringend angeregt, eine Regelung in den Planentwurf aufzunehmen, die gewährleistet, dass die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit erhalten, indem die Genehmigungsfähigkeit von landwirtschaftlich privilegierten Vorhaben berechenbar wird und der Landwirt nicht bei jeder Baumaßnahme als "Bittsteller" auftreten muss. Die Privilegierung nach § 35 I Nr.1 BauGB vermittelt dem Landwirt in Verbindung mit dem allgemeinen, aus Art.14 GG resultierenden Baurecht eine starke Rechtsposition, der auch entsprechend Rechnung getragen werden sollte.

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.

Nahezu alle landwirtschaftlichen Hofstellen unterliegen der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975.

Höherwertige Festsetzungen sind im Landschaftsplan Wuppertal-West für landwirtschaftliche Hofstellen nicht vorgesehen.

Des Weiteren wurden sämtliche Abgrenzungen überprüft und unter Beteiligung der einzelnen Landwirte korrigiert. Teilweise mussten aber auch Verstöße gegen bestehende Rechtsnormen wie z. B. Landesbauordnung, Landeswassergesetz, Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal oder gegen das Landschaftsgesetz NRW auf einigen Betriebsstätten festgestellt werden.

Diese sollen durch Einvernehmensregelungen mit der Landwirtschaftskammer sowie den zu beteiligenden Behörden - falls genehmigungsfähig - nachträglich genehmigt werden; nicht genehmigungsfähige Nutzungen sind sukzessive zu beseitigen.

Der Landschaftsplan trägt zum Erhalt der Landschaft bei und sichert u. a. die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

Auch führt die Umsetzung der mit der Unterschutzstellung einhergehenden Verbote durch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Hofstellen zu keiner Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Weiter entsprechen die textlichen Festsetzungen den mit der Landwirtschaftskammer Bonn abgestimmten, teilweise von dort vorgeschlagenen Formulierungen für die Landschaftspläne Wuppertal-Ost und Wuppertal-Gelpe einem landesweit üblichen, genehmigungsfähigen Standard.

Zu den Verboten 2.1 A.8. und 9. sollte eine klarstellende Formulierung aufgenommen werden, und zwar dahingehend, dass die Anlage von Viehtränken (Rohrleitung und Tränkeautomat o. ä.) unter dem Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft fällt bzw. der guten fachlichen Praxis entspricht. Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo nach den Verbotsfestsetzungen die Beweidung von Quellen und Gewässerränder unterbleiben soll. Hier kann die Möglichkeit der Anlage von Viehtränken Bedingung für die weitere Bewirtschaftung der Flächen sein.

Von der Festsetzung 2.1.A.14. sind Flächen, die nach der EG-Agrarform stillgelegt worden sind sowie Flächen des Vertragsnaturschutzes auszunehmen.

Das Verbot 2.1.A.15., Gewässerränder nicht zu bewirtschaften, kann für Landwirte mit Grünlandstandorten eine massive Beeinträchtigung bedeuten. Ungeklärt ist zudem die Frage der Pflege, der Abgrenzung der "Fließgewässerränder" sowie die Frage der Kostentragung für die möglicherweise notwendig werdenden Zäunungen und der Entschädigung für zukünftig nicht mehr nutzbare Restflächen.

Weder in den beiden zuvor erwähnten rechtskräftigen Landschaftsplänen noch in dem seinerzeit einstweilig sichergestellten Bereich des mittlerweile rechtskräftigen Naturschutzgebietes "Herichhauser Bachtal" hat es Schwierigkeiten aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Genehmigung von Bauvorhaben gegeben. Die Festsetzungen selber halten durch die sogenannte Unberührtheitsklausel (2.1 B. Nr. 6) alle üblichen und im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung heute bekannte Tätigkeiten offen.

Siehe Stellungnahme TÖB 26/OF zu A. Nr. 8-10.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Nach § 24 (2) Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

Den Anregungen soll teilweise gefolgt werden. Die verschiedensten gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zielen auf den Schutz von Verunreinigungen vor Hochwasser, Erwärmung, Überdüngung etc. ab. Dem Lebensraum Gewässer kommt in Wuppertal ein be-

Diesbezüglich sollten konkrete Aussagen in den Plan einfließen, da die Privatnützigkeit dieser Flächen nicht mehr gegeben ist.

Das nach den Erläuterungen zum Verbot 2.1.A.18. die zukünftige Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Einvernehmen festgeschrieben werden soll, wird, soweit sich die Schutzgebietsausweisung nicht vermeiden lässt, ausdrücklich begrüßt. Zur Klarstellung sollten die Festsetzungen unter der Nr. 17. und Nr. 18. - auch hinsichtlich der Erläuterungen - zusammengefasst werden oder aber der Unterschied - so ein solcher besteht - klarer herausgestellt werden.
Anzumerken ist, dass ein absolutes Düngeverbot nicht in die Gebotsfestset-

sonderer Schutz zu, der natürlich eine gewisse Wasserqualität, d. h. Gewässergüte voraussetzt.
Auch aufgrund des Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltgesetzes und der Düngeverordnung sind Nutzungsänderungen oder bauliche Absichten in Naturschutzgebieten eingeschränkt, so dass im Landschaftsplan Wuppertal-West auf zusätzliche Regelungen gegenüber der Landwirtschaft verzichtet wurde. Entsprechend wurde auf das in der Offenlageversion des Landschaftsplanes beabsichtigte Düngeverbot innerhalb eines 5- Meter Streifens entlang der Fließgewässer verzichtet.
Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.
Die Beweidung/Nutzung von Gewässern und Quellen ist durch das Wasserhaushalts- sowie Landeswassergesetz geregelt, solange im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung keine Trittschäden oder übermäßiger Nährstoffeintrag und Schäden an der Vegetation entstehen. Darüber hinaus wird versucht, Vereinbarungen mit den Landwirten im Vertragsnaturschutz oder als Kompensationsmaßnahme zum Schutz der Quellen und Fließgewässer zu treffen.

Der Anregung soll gefolgt werden.
Um die Unterschiede klarer herauszustellen, wurden die Verbote 2.1 A. Nr.16 (alt Nr.17) und 20 (alt Nr.18) textlich folgendermaßen geändert:
Siehe Stellungnahme zu TÖB 26/OF zu Nr. A.17-18.

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

zungen aufgenommen werden sollte, da von der höchrichterlichen Rechtsprechung vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes ein Mindestmaß an Düngung (60-80 Kg N pro ha) anerkannt ist.

Es bleibt weiter festzuhalten, dass das Verbot, Düngemittel - einschließlich der Wirtschaftsdünger - einzusetzen, eine sehr weitgehende Nutzungsbeschränkung bedeutet. Für Flächen, die intensiv genutzt werden, bedeuten sie geradezu eine Nutzungsaufgabe. Hinzu kommt, dass selbst das auch vom MUNLV und dem BMVEL stets als zu bevorzugendes Konzept der Kreislaufwirtschaft - und damit die bevorzugte Verwendung von Wirtschaftsdüngern aus dem eigenen Betrieb - in den Naturschutzgebieten nicht gelten soll. Die Kreislaufwirtschaft gibt es solange es Landwirtschaft gibt. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit eine Eigentumsbeschränkung überhaupt mit der Situationsgebundenheit des Eigentums begründet werden kann. Eine gänzliche Einschränkung ist sicher nicht gerechtfertigt.

Es wird angeregt, die Verbotsfestsetzung textlich so zu fassen, dass ein Verbot der Anwendung von Düngemittel nur insoweit greift, als existierende vertragliche Mengenbegrenzungsregelungen bezüglich der Düngung/des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zwischen Landwirt und Stadt überschritten werden. Ein absolutes Verbot der Ausbringung von Dünger kann nicht akzeptiert werden.

Die Verbote "Anlage von Wildäckern (2.1.A.29.) sowie Ansitzkanzeln/Hochsitze (2.1.A.30.)" zu errichten, bewirken eine Minderung des Jagdwertes der Eigentumsflächen. Soweit die Anlage von Wildäckern untersagt wird, kann dies zu Bejagungserschwerungen führen, die erhebliche Wildschäden zur Folge haben können. Da diese üblicherweise der Jagdpächter zu tragen hat, wird die Bereitschaft, einen guten Jagdpachtzins zu zahlen, sinken.

Diesen Verbotsfestsetzungen sind Ausnahmeregelungen anzugliedern. Das Verbot, Hochsitze zu errichten, muss herausgenommen werden. Die Ausnahmeregelung ist schlicht nicht praktikabel.

Das Verbot unter Punkt 2.1 A. Nr.16 verbietet nicht absolut das Düngen. Jede ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Naturschutzgebieten ist in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch weiterhin gestattet, sofern sie nicht dem besonderen Schutzzweck (siehe Punkt 2.1. B. Nr. 1 bzw. Nr. 6) zuwiderlaufen.

Flächen im Naturschutzgebiet, auf denen in der Vergangenheit keine Düngung stattfand, dürfen vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes ein Mindestmaß an Düngung erhalten (60 -80 Kg N pro ha), ansonsten besteht eine Entschädigungspflicht.

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Siehe Stellungnahme TÖB 26/OF zu A. Nr. 29, 1. Absatz.

Das Verbot 2.1. A. Nr. 24 (alt Nr.30) "Ansitzleitern und Hochsitze zu errichten" ist falsch zitiert. Im Festsetzungsteil war das Verbot folgendermaßen formuliert:

"Hochsitze zu errichten oder zu verändern mit Ausnahme von Ansitzleitern im Einverständnis mit der unteren Landschaftsbehörde".

Demnach war die Anlage offener Ansitzleitern im Naturschutzgebieten gestattet.

Dieses Verbot wird neu formuliert, in : "Hochsitze zu errichten". Dazu wird in den Erläuterungen der Hinweis aufgenommen: "Regelungen von Punkt 2.1 B. Nr.3 sind

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete - 2.3.A. - Verbote:

Auf die Ausführungen zu der Festsetzung unter 2.1.A.1. wird Bezug genommen. Diese gelten hier entsprechend.

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Errichtung von Werbeanlagen und Hinweisschildern (2.3.A.4.) sowie Verkaufsständen und Buden (2.3.A.5.), da diese Regelungen auf die Belange der ballungsraumnahen Landwirtschaft - soweit die uLB ihre Mitwirkung im Sinne des Möglichen versteht, wovon wir ausgehen - hinreichend Rücksicht nimmt.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West weist von der betroffenen Fläche her eine vergleichsweise geringere Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe auf. Der Grundlagenteil sowie die Darstellung der Nutzungskonflikte erfolgte sachbezogen mit ausgeglichenen Ergebnissen. Dennoch finden sich Festsetzungen, die - wie zuvor erörtert - nach Auffassung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. (Kreisbauernschaft Mettmann e. V.) einer Abänderung bedürfen bzw. gestrichen werden sollten.

Ausdrückliche Anerkennung wird der Bereitschaft der Stadt Wuppertal zuteil, Beschränkungen der Nutzungen auf Vertragsbasis durchzuführen und mit einer Flexibilisierung in der Handhabung gepaart mit der Rückverlagerung der Verantwortung auf die Landwirte (z.B. hinsichtlich des Mähzeitpunktes auf Grünland) das gegenseitige Vertrauen aufzubauen und zu fördern. Dieser Weg erscheint aus der Sicht der Landwirtschaft der weitaus tragfähigere und erfolgversprechendere zu sein.

davon ausgenommen". Diese werden wie folgt formuliert: "Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Errichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde". Das Verbot "Hochsitze im Naturschutzgebiet zu errichten oder zu verändern" fand ebenfalls die Zustimmung beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 20/0F

Einsprecher: Landschaftsverband Rheinland - LVR	Bezirksvertretung: Ef./ Ef.-West	Einspruchdatum: 25.02.2003
Name: Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Straße: Postfach: 21 40	Ort: 50250 Pulheim
Festsetzungs-Nr.: 2.3/2.3.1	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - teilt mit, dass der Entwurf des Landschaftsplanes mit der Liste der denkmalwerten Einzelobjekte und der Denkmalbereiche im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal im Detail abzustimmen ist.

Einzelobjekte mit historischer Bedeutung, historische Ortslagen, Gruppierungen von Bauten mit historischem Aussagewert und größere flächenhafte Anlagen sind in die topografischen Gegebenheiten der jeweiligen Landschaft eingepasst und stehen mit ihrer historischen Aussage in wechselseitigem Bezug zu der Umgebung. Diese Bezüge zwischen gebauter Substanz und Landschaft sind erhaltenswert.

In verschiedenen Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal an das Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung wurden in den vergangenen zwei Jahren - zuletzt mit Schreiben vom 15.03.03 - die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, beschrieben und kartiert.

Eine Überschneidung mit dem Landschaftsplan Wuppertal-West konnte im Bereich der "Königshöhe" festgestellt werden. Die Königshöhe wird in den Erläuterungen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Flächennutzungsplan mit nachfolgendem Text charakterisiert:

"Königshöhe, ehemalige Mühle und Ausflugsstätte des 19. Jahrhunderts, von der Familie von der Heydt zur Sommervilla ausgebaut, umgeben von einem Park, der in das bewaldete Ausflugsgebiet eingebettet ist; erhaltenswert aus ortshistorischen Gründen als kukturlandschaftsprägendes Objekt".

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sieht eine Darstellung der denkmalwerten Einzelobjekte in der Festsetzungskarte nicht vor.

Auch ist keine Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal im Landschaftsplanverfahren nach LG NRW vorgesehen. Dennoch wird bei der Planung von Pflanz-, Gestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen sowie auch bei Aufforstungen mit Bodeneingriffen sichergestellt, dass eine Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege stattfindet.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Bereich "Königshöhe" war schon nach der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In der Festsetzungskarte zum Entwurf zur Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West bleibt diese Festsetzung unverändert; auch hier wird der Bereich um die Königshöhe großräumig als Landschaftsschutzgebiet

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.
Dem Bedenken wird nicht gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

festgesetzt.

In der Entwicklungskarte, in der die Entwicklungsziele (geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft) für die Landschaftsräume definiert sind, ist der Bereich "Königshöhe" mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft) belegt; auch ist für diesen Bereich keine Umsetzung von Maßnahmen beabsichtigt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 21/0F

Einsprecher: Stadt Wuppertal	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Ef.-West	Einspruchdatum: 12.03.2003
Name: Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung (101.21)	Straße: Große Flurstraße 10	Ort: 42275 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 6	

Anregungen

Das Ressort 101 teilt mit, dass gegen einzelne Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-West Bedenken bestehen.

Für nachfolgende Flächen beabsichtigt der Landschaftsplan Wuppertal-West eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG). Dem kann aus fachlichen Gründen nicht zugestimmt werden.

1. Fläche "Friedrichsberger Treppe/Ravensberger Straße"
Diese Fläche gehört zu einer im Zusammenhang bebauten Häuserzeile. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgrenze ist in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen leider nicht exakt ablesbar. Eine Festsetzung als LSG wäre jedoch in keinem Fall sinnvoll.
2. Fläche "Vonkeln"
Die Abgrenzung der Fläche mit dem Entwicklungsziel (EZ.) 6 ist nicht korrekt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 umfasst die gesamte Fläche bis an den Waldrand.
3. Fläche "In der Ossenbeck"
In diesem Fall weist der Landschaftsplan einen im rechtskräftigen B-Plan

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Für die Friedrichsberger Treppe wird die Festsetzung "Landschaftsschutzgebiet" zurückgenommen. Die Treppe verbleibt in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes, wird aber nicht als Schutzgebiet festgesetzt.
Das 1. Gebäude südlich der Treppe ist nach der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt. Da das Gebäude zu einer im Zusammenhang bebauten Häuserzeile gehört, soll der 75er "Landschaftsschutz" für diese Fläche aufgehoben werden, indem die Fläche neu in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen, aber nicht als Schutzgebiet festgesetzt wird.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Abgrenzung der EZ. 6-Fläche war fehlerhaft und wird im Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West korrigiert.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die im Flächennutzungsplanentwurf (FNP) 2002 als

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.
Den Bedenken wird gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Nr. 673 als Verkehrsfläche festgesetzten Bereich als LSG aus. Bei der im FNP dargestellten Fläche handelt es sich faktisch um eine Verkehrsfläche, die nicht im Außenbereich liegt, sondern dem Innenbereich zuzuordnen ist und somit nicht dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes unterliegt. Die im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche dient laut B-Plan der Erschließung des Gewerbegebietes. Die Gewichtung der Auswirkung liegt hierbei in der Erschließungsfunktion der Straße für das Baugebiet. Die Funktion, als einem dem Baugebiet dienende Fläche, überwiegt. Die Grenze des Landschaftsschutzes sollte korrigiert werden.

4. Fläche "Zur Waldesruh"

Bei der im Plan gekennzeichneten Fläche handelt es sich um einen im rechtskräftigen B-Plan Nr. 616/1 als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Bereich. Eine Festsetzung als LSG schließt sich hier aus, da die Fläche im beplanten Innenbereich liegt. Die Grenze sollte korrigiert werden.

Gegen die Darstellung der Fläche Knechtweide bestehen Bedenken. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan 2002 als Versorgungsfläche dargestellt. Nach Auskunft des Wupperverbandes ist diese Fläche als Erweiterungsfläche notwendig. Der Landschaftsplan Wuppertal-West sollte diese Fläche deshalb nicht mit dem EZ.1, sondern mit dem EZ.6 belegen.

Grünfläche dargestellte Fläche "In der Ossenbeck" wird im Landschaftsplan Wuppertal-West korrigiert, weil es sich um eine dem Baugebiet dienende Verkehrsfläche handelt.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Bei der im B-Plan 616/1 als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Fläche handelt es sich um einen Bereich, der im beplanten Innenbereich liegt und deshalb aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanentwurfes Wuppertal-West herausgenommen wird. Die Fläche findet somit keinerlei Berücksichtigung mehr als Schutzfestsetzung; auch in der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975 war dieser Bereich nicht unter Schutz gestellt.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Nach erneuter Abwägung mit der FNP-Festsetzung (Betriebs- und Versorgungsfläche) und den Belangen des Naturschutzes wurde die zunächst als Naturschutzgebiet vorgesehene Fläche "Knechtweide" nunmehr als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt.

Aus diesem Grund wird der Empfehlung nachgekommen, die Knechtweide in der Entwicklungskarte des Entwurfs zum Landschaftsplan Wuppertal-West zukünftig nicht mehr mit dem EZ. 1 (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft), sondern mit dem EZ. 6 (temporäre Erhaltung der jetzigen Land-

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 21/0F

Bei den Flächen "Boltenberg", "Vorderdohr/Hinterdohr" und "Zur Waldesruh" werden die im FNP dargestellten Bauflächen zu Gunsten des Landschaftsschutzes zurückgenommen.
Bei der Bearbeitung hat sich gezeigt, dass diese Darstellungen fehlerhaft waren.

schaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Vorhaben über die Bauleitplanung) zu belegen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 22/0F

Einsprecher: Stadt Wuppertal	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 05.03.2003
Name: Ressort Altlasten/Bodenschutz (106.23) nietschalk, Frau Meuse	Straße: Große Flurstraße 10	Ort: 42275 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 4/ EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die untere Bodenschutzbehörde (uBB) teilt mit, dass sich nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zur Offenlage zum Landschaftsplan Wuppertal-West Anregungen unter Punkt II. 4.3 sowie unter Punkt II. 5.1 ergaben:</p> <p>Zu Punkt 4.3 - Altablagerungsflächen: Neben den Altablagerungen können auch von den Altstandorten ehemaliger gewerblicher oder industrieller Anlagen Gefahren für Schutzgüter ausgehen. In diesem Kapitel sollten deshalb auch die Altstandorte Erwähnung finden. In diesem Zusammenhang wird auf die Textabstimmungen zwischen der uLB und uBB zum LP West (April 02) und LP Nord (Dezember 02) hingewiesen. Die Texte sollten noch einmal abgeglichen, überarbeitet und - wo es geht - einheitlich übernommen werden.</p> <p>Zu Punkt 5.1 - Grundwasservorkommen und -nutzung: Der Bezug auf die Grundwasserlandschaften NRW 1979 (Hrsg. Geologisches Landesamt NW) ist sehr allgemein und veraltet. Hier sollte auf die praktischen Erkenntnisse hingewiesen werden.</p> <p>Unter Punkt III. 1.2 - Nutzungskonflikte, Umweltqualitätsziele und Bodenbelastungen fehlen Ausführungen zum Thema Altlasten/Bodenschutz.</p> <p>Des Weiteren ist dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu entnehmen, dass die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens der Zweck des Gesetzes sei. Daher ist im Landschaftsplanverfahren zu prüfen, in wie weit das gesamte Plangebiet mit allen im Altlastenkataster der Stadt Wuppertal enthaltenen</p>	<p>Den Anregungen soll gefolgt werden. Der Grundagentextteil - Punkt II. 4.3 - wird um den Begriff "Altstandorte" ergänzt. Die Textüberarbeitung wurde mit den Stellungnahmen des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Bodenschutzbehörde (uBB) für die Landschaftspläne Wuppertal-West- und Wuppertal-Nord abgeglichen.</p> <p>Der Anregung soll gefolgt werden. Der Grundagentext unter Punkt II. 5.1 wird um die praktischen Erkenntnisse erweitert.</p> <p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Ausführungen zum Thema Altlasten/Bodenschutz werden unter dem Punkt II. 4.3 behandelt.</p> <p>Der Anregung soll teilweise gefolgt werden. Da das Altlastenkataster laufend aktualisiert wird, ist es im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung nicht sinnvoll, den jeweils aktuellen Erkenntnisstand einzubringen. Maßnahmen mit Bodeneingriffen und landschaftspflege-</p>	<p>Kenntnisnahme. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 22/0F

Informationen über Bodenbelastungen abgeglichen werden muss. Sollte dies nach der rechtlichen Prüfung notwendig sein, so sind im Zeitplan ausreichende Vorlaufzeiten - die mit der uBB abzustimmen sind - einzukalkulieren.

rische Maßnahmen werden in Problembereichen generell mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 23/OF

Einsprecher: Stadt Wuppertal	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 14.04.2003
Name: Untere Wasserbehörde (106.20)	Straße: Große Flurstraße 10	Ort: 42275 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.3/ 2.3.10 / 2.4	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 4/ EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen

Die untere Wasserbehörde der Stadt Wuppertal teilt mit, dass sie generell die Festsetzungen der Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie die darin enthaltenen Gewässer begrüßt.

Es wird angeregt, dass in den Landschaftsschutzgebieten (LSG), Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen (LSG m. bes. F.) sowie in den Naturschutzgebieten (NSG) Schutzstreifen für Gewässer vorzusehen sind. Gewässerrandstreifen dienen der Vermeidung von Viehtritt sowie dem Rückhalt von Schwemmstoffen, Schad- und Nährstoffen und bieten vielen verschiedenen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum (gemäß "Blauer Richtlinie" des Landes NRW). Daher sollten in den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete analog zur "Blauen Richtlinie) 10 m Gewässerschutzstreifen vorgesehen werden, dagegen für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 5 m. Diese Schutzstreifen gelten immer ab Böschungsoberkante.

Zu Punkt 2.1 - Verbot Nr.16: Intensive Beweidung mit Pferden und Ponys - hier sollte der Gewässerrandstreifen von jeglicher Beweidung freigehalten werden, wie auch in "B. - nicht verboten ist:" - dargestellt ist.

Zu Punkt 2.3 - Bei den allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale ist bei

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Es werden keine generellen Schutzstreifen für Gewässer vorgesehen.
Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann mit den Landwirten über freiwillige Nutzungseinschränkungen verhandelt werden, z. B. um Gewässerschutzstreifen anzulegen und diese zu pflegen.
Eine vertragliche Regelung setzt voraus, dass der Bewirtschafter das Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Vertrages mit mindestens 5 Jahren Laufzeit hat.

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.
In den Erläuterungen zu Verbot Nr.36 (alt Nr.16) ist aufgeführt, dass die Beweidung so extensiv erfolgen muss, dass keine nachhaltigen Trittschäden verursacht werden.
Besonders empfindlich diesbezüglich sind die Uferstrandstreifen und die engeren Auenbereiche.
Sonstige Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzungen werden durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-West nicht getroffen.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme.
Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Quellen eine Pufferzone von nur 5 Metern vorgesehen. Um ein solches Biotop schützen zu können ist vor allem wichtig, das Quelleinzugsgebiet vor weiterer Versiegelung zu schützen. Hier sollte eine "Pufferzone" um die Quellbereiche wenigstens den engeren Einzugsbereich der Quelle vor Bodenverdichtung durch Fahrzeuge etc. schützen.

Es wird angeregt, die Überschwemmungsgebiete des Morsbaches hinweislich im Landschaftsplan mit aufzunehmen.

Weitere Festsetzung sollte in allen Schutzgebieten oder als Verbot in den Landschaftsplanfestsetzungsteil übernommen werden:

"Es dürfen keine Schlacken, Aschen oder Recyclingmaterialien - gemäß den entsprechenden Runderlassen - im Straßen, Wege- und Erdbau unabgedeckt eingebaut werden".

Unter dem Punkt 2.5 "Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale" wird das Verbot A. Nr.6 "das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine andere Veränderung der Bodengestalt" noch um den Hinweis: "Verdichten, Versiegeln etc." ergänzt.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Eine Auflistung der Retentionsräume des Morsbachtals von Nord nach Süd wird in dem Festsetzungsteil unter Punkt 2.2.2 - Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Morsbach und Rheinbach - unter "Erläuterungen" aufgenommen.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Die aufgeführten Materialien sind bereits in dem Punkt 2.3 "Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" - im Verbot unter Nr.10 (alt Nr.11) - enthalten.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 24/0F

Einsprecher: WSW AG	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 14.04.2003
Name: WSW AG	Straße: Bromberger Str. 39-41	Ort: 42271 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Wuppertaler Stadtwerke AG teilen mit, dass sie für den Landschaftsplanbereich Wuppertal-West eine Zusammenstellung aller Maßnahmen aus den GEP erstellt haben, die sich aus den Sanierungskonzepten ergaben. Kanalbaumaßnahmen, die im Straßenraum durchgeführt werden, haben dabei wenig Relevanz hinsichtlich einer Landschaftsbeeinträchtigung.

Auch wurde den Anlagen eine Maßnahmenliste beigelegt, die die schon begonnenen Maßnahmen mit Neu- bzw. Umbau von Abwasseranlagen (Becken) aufzeigt.

Die Dokumentation umfasst weiter eine Auflistung aller Maßnahmen sowie, sofern vorliegend, das oder die zugehörigen Maßnahmenblätter mit Detailinformationen. Die Auflistung aller Maßnahmen enthält eine Kurzbeschreibung und Hinweise auf den im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Realisierungszeitraum.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Bei der Realisierung von Maßnahmen sind diese mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: TÖB 25/OF

Einsprecher: Stadt Wuppertal	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 20.01.2003
Name: Kampfmittelräumdienst (302.24)	Straße: Neumarkt 2	Ort: 42103 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.2/ 2.3/ 2.4	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 4/ EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen

Das Ordnungsamt, Ressort 302.24 - staatlicher Kampfmittelräumdienst - teilt mit, dass das Stadtgebiet von Wuppertal während des 2. Weltkrieges großflächig mit Spreng- und Brandbomben belegt wurde. Der Kampfmittelräumdienst kann im Einzelfall nach Luftbilddauswertung oder einer Sondierung vor Ort Angaben dazu machen, ob auf dem untersuchten Grundstück mit Bombenblindgängern zu rechnen ist.
Eine großflächige Untersuchung ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Im Bedarfsfall wird auf das Angebot zurückgegriffen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: TÖB 26/OF

Einsprecher: Landwirtschaftskammer Rheinland	Bezirksvertretung: Cro./ Ef./ Vohw./ Ef.-West	Einspruchdatum: 03.07.2003
Name: Landwirtschaftskammer Rheinland	Straße: Goldberger Str. 30	Ort: 40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.: 2.1/ 2.2/ 2.3/ 2.4/ 2.4.1/ 2.5/ 5.1.2u.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 4/ EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland teilt mit, dass zu dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf aus agrarstruktureller Sicht grundsätzliche Anregungen bestehen. Dies betrifft zeichnerische und textliche Festsetzungen wie auch allgemeine Punkte.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen im Landschaftsplan Wuppertal-West eine direkte Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen (Haupt-) Erwerbsbetriebes aus agrarstruktureller Sicht nicht zu erwarten ist.

Zur Zeit werden vor allem durch Baumaßnahmen am Kiesbergtunnel und andere vorgesehene Einzelfestsetzungen Reitwege von landschaftlichen Betrieben bzw. Wegen - teilweise auch jetzigen Reitwegen - abgeschnitten. Dies kann - indirekt - zu erheblichen Minderungen der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe führen; insbesondere gilt dies für den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Weyermann, In der Ossenbeck 2 in 42117 Wuppertal.

Ein kooperatives Vorgehen zur Erarbeitung eines Konzeptes für die Verbesserung der Reitwegesituation in Wuppertal würde die Landwirtschaftskammer Rheinland begrüßen; hierfür wird die Mitarbeit angeboten.

Zu den textlichen Ausführungen ist - im Vergleich zum Landschaftsplan-entwurf Wuppertal-Nord - die deutlich ausgewogenere Darstellung land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung und deren Wirkungen auf die Umwelt hervorzuheben. Dies gilt insbesondere für deren Wirkungen auf Klima und Lufthygiene (Kaltluftbildungsvolumen).

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Im Planfeststellungsverfahren ist die Verlegung des Reitweges unberücksichtigt gelieben. Aufgrund dessen wurden Gespräche mit dem Staatsforst, der unteren Wasserbehörde, dem Wupperverband und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geführt mit dem Ergebnis, dass versucht werden soll, nach Fertigstellung des Tunnels im Zuge der Rückbaumaßnahmen eine neue Reitwegeanbindung zu schaffen. Im Planfeststellungsverfahren sind seinerzeit alle Belange behandelt worden; im übrigen ist ein Grundstückseigentümer nicht verpflichtet, der Ausweisung eines Reitweges zuzustimmen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme.
Den Anregungen wird größtenteils gefolgt.
Den Bedenken wird teilweise gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Zu ergänzen sind hier die hohe Grundwasserneubildungsrate und das hohe CO₂- Bindungsvermögen landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen.

Bei den zeichnerischen Darstellungen bittet die Kammer insbesondere die Darstellung der Brachen nach dem LG NRW zu überprüfen.

Als Zielerreichungskomponenten für den Bodenschutz wird darum gebeten, insbesondere die Anlage von Untersaaten, die Teilnahme bzw. Erfüllung der Fördervoraussetzungen des Erosionsschutzprogrammes vorrangig zu prüfen. Im Vergleich zu Sukzessionsflächen sind all diese Maßnahmen agrarstrukturell als deutlich besser zu beurteilen.

Bei Nutzungskonflikten, insbesondere Eingriffsplanungen durch andere Fach-/Gesamtplanungsträger und Vorschläge für die Bauleitplanung wird zutreffend ausgeführt (Seite 26): "Grundsätzlich ist bei allen Siedlungserweiterungen im Plangebiet die besondere Problematik des Quellbachschutzes und der Regenwasserentsorgung zu beachten. Befriedigende Lösungen sind Voraussetzung für eine Ausweitung der Siedlungsflächen."

Befriedigende Lösungen sind ebenfalls unbedingte Voraussetzung für die Akzeptanz jeglicher Bewirtschaftungsverbote auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Beim Arten- und Biotopschutz - u.a. mindestens 10% der Gesamtfläche als absolute Vorranggebiete für den Naturschutz festzustellen, handelt es sich um politische Ziele, nicht jedoch um gesetzliche Grundlagen. Auf der Ebene politischer Forderungen gibt es ebenfalls zahlreiche Forderungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Erzeugung gesunder Grundnahrungsmittel, so z.B. "Aus der Region für die Region". Dies ist jedoch nur möglich, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region nachhaltig wettbewerbsfähig bleiben.

Dafür sind räumliche und wirtschaftliche Entwicklungsfelder für die landwirtschaftlichen (Haupterwerbs-) Betriebe erforderlich.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Die Ergänzungen zur Grundwasserneubildungsrate und zum CO₂ - Bindungsvermögen werden an entsprechender Stelle im Text eingefügt.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Die zeichnerischen Darstellungen bezüglich der Brachen wurden aktualisiert.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Zusätzliche Hinweise auf die verschiedensten Förderprogramme werden auch in den Festsetzungstext aufgenommen.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Der Hinweis auf die Akzeptanz jeglicher Bewirtschaftungsverbote auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird im Grundlagenteil mitaufgenommen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Diese Zielsetzung ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter § 3, Abs. 1-4, als gesetzliche Aufgabe verankert.

In dem im Jahre 2000 novellierten Landschaftsgesetz NRW ist u. a. das Prinzip der Freiwilligkeit im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen hervor-gehoben und in Form des Paragraphen 3a neu aufgenommen worden. Hier heißt es u.a.: "Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind".

In diesem Sinne hat die Landesregierung schon im Rahmen der Ausweisung der FFH-Gebiete auf Ge- und Verbote, über den Grundschutz zur Sicherung des derzeitigen Standes hinaus, verzichtet. Statt dessen wurden landesweit für zahlreiche FFH-Gebiete vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung und Ausarbeitung von Unterhaltungskonzepten und Biotopmanagementplänen zusammen mit der Landwirtschaft abgeschlossen.

Dieser Weg führt zu einer sehr hohen Akzeptanz bei den Betroffenen und reduziert die Widerstände im Raum erheblich. Die Umsetzung von Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes gestaltet sich wesentlich leichter als über die Festsetzung von Ge- und Verboten über den Grundschutz hinaus.

Vertragliche Regelungen werden im Zuge der Förderangebote des Vertragsnaturschutzes zu erheblichen Teilen über das Land, den Bund und die EU mitfinanziert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Finanzierung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen oder über Ersatzgeld sicher zu stellen. Hierüber können auch dauerhafte Pflegeverpflichtungen langfristig gesichert werden.

Nach dem neuen § 3a LG NRW bedeutet dies zunächst die Schutzwürdigkeit jedes vorgesehenen Naturschutzgebietes spezifisch darzulegen und - sofern eine Schutzwürdigkeit gegeben bzw. nach aktueller Rechtsprechung realisierbar erscheint - dass dann tatsächlich (nachweisbar) von der zuständigen Landschaftsbehörde zu prüfen ist, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.

Bei einer weitgehenden Akzeptanz wird die Umsetzung von Teilen des Landschaftsplanes über Kompensationsmaßnahmen erheblich erleichtert und schafft indirekt mehr Freiraum für die Stadtentwicklung.

Festsetzungen von Naturschutzgebieten:

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Einsprecher verbindet den § 3a Landschaftsgesetz NRW mit den § 19 und § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Hinsicht, dass der Eindruck entstehen könnte, vertragliche Regelungen würden die Festsetzungen - insbesondere von Naturschutzgebieten - ersetzen. Ferner müsse durch den § 3a LG NRW zunächst die Schutzwürdigkeit eines geplanten Naturschutzgebietes nachgewiesen werden, deren rechtliche Realisierbarkeit und die Möglichkeit von Abschlüssen im Vertragsnaturschutz geprüft sein, bevor eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgen könnte. Vielmehr zielt der § 3a LG NRW darauf ab, die Akzeptanz gegenüber der Festsetzung von Naturschutzgebieten durch den Vertragsnaturschutz zu erhöhen.

Allein die Regelungen des Naturschutzes durch Ge- und Verbote, die Diskussionen um Sozialpflicht des Eigentums, der Vereinbarkeit der Ziele des Naturschutzes mit denen der Landwirtschaft und die Maßnahmenförderungen alten Stils ohne die Regelung der Pflege z. B. bei Randstreifen und Hecken, brachte in der Landschaftsplanung seit 1975 nur unzureichende Ergebnisse. Erst mit der Umstellung einer Vertragsförderung aus dem Naturschutzhaushalten - zunächst vorrangig für die Landwirtschaft ab 1996 mit dem Zugriff auf den EU-Zuschuss - brachte Bewegung in die Förderung.

Der Fördersatz wurde in Naturschutzgebieten auf 100 %, also ohne Kommunal/Kreisanteil gesetzt, was die Funktion des Vertragsnaturschutzes als Stützung der Landschaftsplanung insbesondere des Naturschutzes belegt.

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Ein Teil der beabsichtigten Naturschutzgebiete ist nicht im geltenden Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Fläche für den Schutz der Natur dargestellt (z.B. die Grünlandflächen in Hasten). Die Schutzausweisungen widersprechen somit den Festsetzungen des GEP 99. Die fachliche Notwendigkeit einer Unterschutzstellung ist daher infrage zu stellen. Da diese Gebiete auch nicht als Vogelschutzgebiete oder FFH - Gebiete der EU gemeldet wurden, besteht auch aus dieser Sicht keine Notwendigkeit. Anzumerken ist hierbei, dass der Fachbeitrag der LÖBF (von Mai 96) zum Zeitpunkt der Aufstellung des GEP schon vorlag und somit bei der Aufstellung des GEP 99 berücksichtigt wurde. Seinerzeit hatte die Abwägung im Rahmen der GEP-Aufstellung ergeben, dass ein Schutz der Natur in diesen Räumen nicht erforderlich ist. Insofern ist die 1:1-Umsetzung des ökologischen Fachbeitrages der LÖBF auch aus formellen Gründen nicht sachgerecht. Allein das Vorliegen eines Entwicklungspotentials ist kein hinreichender Grund für eine Schutzausweisung, da grundsätzlich alle Flächen ein Entwicklungspotential besitzen. Abzuwägen ist insbesondere auch die wirtschaftliche Bedeutung, die eine Naturschutzgebietsausweisung für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter hat.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) hat die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes, der wie die Regionalplanung nur überörtlich bestimmte Zielaussagen trifft, während der Landschaftsplan eine weitere detaillierte Entwicklung des Gemeindegebietes (örtliche Ziele) festlegt. Der Landschaftsrahmenplan hat sicherzustellen, dass die Landschaftsplanung auf der Ebene der Bauleit- und der Fachplanung nach einheitlichen und übergeordneten Gesichtspunkten durchgeführt wird. Als überörtliche Raumplanung kann die Regionalplanung nicht parzellenscharf arbeiten; dies ist der Bauleit- und Fachplanung vorbehalten. Entsprechend müssen sich die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes vom Landschaftsplan unterscheiden. Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 23.03.1998 die Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-West beschlossen. Die Entwurfsbearbeitung erfolgte noch nach dem seinerzeit rechtskräftigen GEP. Dieser stellte für den Regierungsbezirk Düsseldorf die regional bedeutsamen räumlichen und fachlichen Ziele fest. Er stellte das Herichhauser Bachtal sowie Teilbereiche des Wüstholzes (südl. Bereich von Sudberg) als Bereich für den "Schutz der Natur" dar, d. h. besonders schutzwürdige Landschaftsbestandteile mit außerordentlicher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die dagegen im GEP als Bereiche für den "Schutz der Landschaft" dargestellten Flächen umfassten fast das gesamte Plangebiet. Das Burgholz östlich der Wupperaue und der Klosterbusch westlich der Wupperaue wurden als Bereiche mit besonders forstwissenschaftlicher Bedeutung ausgewiesen. Der neue - seit 1999 rechtskräftige GEP - hatte eine ganz andere Zielsetzung. Diese führte zu einer gravierenden Planungsänderung des Entwurfes für die "frühzeitige Be-

teilung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger". Hier ist das Burgholz nahezu flächendeckend zum "Schutz der Natur" dargestellt. Des Weiteren werden Bereiche des Morsbachtals sowie das gesamte Steinbachtal zum "Schutz der Natur" ausgewiesen; dagegen wird die Ausweisung der besonderen forstwissenschaftlichen Bedeutung nicht mehr übernommen.

Die Stadt Wuppertal hat die Erfahrung gemacht, dass die Bezirksregierung Düsseldorf - höhere Landschaftsbehörde - Flächen als Naturschutzgebiete einstweilig und dauerhaft sicherstellt, die im GEP nicht als BSN-Flächen dargestellt sind. Es widerspricht nicht dem GEP, weitere Flächen im Landschaftsplan oder durch Einzelverfahren als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Ferner wurden bei der geplanten Ausweisung der Naturschutzgebiete auf ältere ökologische Fachbeiträge der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) sowie diverser Fachgutachten, so auch das Biotopkataster zurückgegriffen, ohne dass es zu einer 1 : 1 Festsetzung der Naturschutzgebiete gekommen ist.

Ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind ausschließlich die in den §§ 19 und 20 LG NRW genannten Erfordernisse.

Den Hinweis auf Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bei Vorliegen eines Entwicklungspotentials wird der § 20 LG NRW entgegen gehalten. Danach ist es auch zulässig, zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte Naturschutzgebiete festzusetzen. Darauf wird im Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West entgegen der Auffassung der Naturschutzverbände verzichtet. Lediglich dort, wo die Schutzwürdigkeit durch die Bewertung der einzelnen Flächen oder des Biotopverbundes die Naturschutzgebietsausweisung dringend erforderlich macht, um die Genehmigungsfähigkeit des Landschaftsplanes durch die Bezirks-

Allgemein regen wir an, die Ausweisung von Naturschutzgebieten (per Verordnung) auf das minimale Maß zu konzentrieren und in erster Linie nach dem novellierten Landschaftsgesetz NRW zu versuchen, die gleichen Ziele über freiwillige vertragliche Vereinbarungen zu erreichen. Die Finanzierung sollte hierbei auch im Rahmen bereits erfolgter Erlasse der Bezirksregierung über die Verwendung von Ersatzgeldern bzw. über Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkung für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglich sein.

Zu den vorgesehenen Einzelfestsetzungen ist aus agrarstruktureller Sicht bei den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (NSG) - zu 2.1 - festzustellen:

Zu A. 1: "Verbot, bauliche Anlagen (u.a. Drainagen) zu errichten, zu ändern..."

regierung Düsseldorf zu erreichen, wird tatsächlich "Naturschutzgebiet" im Entwurf vorgesehen. Da im Haste keine Grünlandflächen existieren, die zum Schutz der Natur im Entwurf festgesetzt sind, können diese auch nicht im GEP 99 dargestellt sein. Durch die bewusste Vermeidung der Festsetzung von Ackerflächen als sonst übliche Pufferzonen zu den Naturschutzgebieten wird die festzusetzende Fläche im Sinne der Landwirtschaft zusätzlich minimiert.

Den Anregungen soll teilweise gefolgt werden. Die von der Landwirtschaftskammer und den Ortsbauernschaften immer wieder vorgetragene Anregung, die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf das minimale Maß zu konzentrieren, wurde bereits durch mehrfache Änderungen entsprochen. Zuletzt wurden die von allen Betroffenen gewünschten Änderungen (Flächenkorrekturen) zur Beschränkung der flächenhaften Ausweisungen noch vor Fassung der Offenlageversion durchgeführt. Verblieben ist die nach Vorgaben des GEP 99 und aufgrund ökologischer Erfordernisse kleinstmögliche Ausweisung von Naturschutzgebietsflächen, die eine Aussicht auf Genehmigungsfähigkeit bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat. Durch Feinabstimmung mit jedem betroffenen Landwirt wurden laufend kleinflächige Korrekturen vorgenommen. Finanzierungsmodelle werden nicht im Landschaftsplan geregelt. Bei Maßnahmen in Naturschutzgebieten wird der städtische Haushalt am wenigsten belastet.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Die Unterhaltung bestehender Drainagen sollte im Rahmen des Bestandschutzes weiterhin ermöglicht werden oder im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Eigentümer und Pächter abgestimmt werden.

Zu A. 3: "Verbot, Werbeanlagen und Werbemittel zu errichten..."

Landwirtschaftliche Hofstellen mit Direktvermarktung in vorgesehenen NSG sollten im Rahmen des Bestandschutzes und zur notwendigen Existenzsicherung von diesem Verbot ausgenommen werden.

Zu A. 5: "Verbot, Wege und Plätze anzulegen und zu ändern..."

Hiervon auszunehmen sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter (z.B.: Heu- und Strohlagerung) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, besonders im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen.

Zu A. 6: "Verbot, Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern"

Hierzu wird angemerkt, dass - auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage, insbesondere des Landesbodenschutzgesetzes NRW - es nach dem Erachten der Landwirtschaftskammer Rheinland nicht erforderlich ist, die dargestellten Schutzziele als textliche Festsetzungen in Form eines speziellen Verbotes für alle Naturschutzgebiete zu formulieren.

In den Erläuterungen zum LSG, siehe Punkt 2.3 B. Nr. 5 wird folgende Textergänzung aufgenommen:
"Die Neuanlage, Unterhaltung bzw. Instandhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Wasserbehörde erforderlich ist".
Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Werbeanlagen - Verbot 2.1 A. Nr.3 (alt Nr.3) - mit Hinweisen auf Hofstellen mit Direktvermarktung werden zugelassen, sofern Größe und Art der Darstellung das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

In den Erläuterungen zum Verbot Nr.7 (alt Nr.5) wurde nachfolgender Hinweis aufgenommen:

"Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter, Heu- oder Strohlagerung nicht verboten, sofern die Gerätschaften und das Material im eigenen Betrieb eingesetzt bzw. verwertet werden".

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Hinweis dient zur Transparenz des Verbotskataloges für jedermann, ohne andere Fachgesetze heranziehen zu müssen.

Nach § 1, Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW sind:
Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenverdichtungen - insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen - sowie die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.

Zu A. 8: "Verbot, stehende und fließende Gewässer ... anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen".

Zu A. 9: "Verbot, Quellen, Quellsümpfe, Gewässerränder oder deren unmittelbare Umgebung einschließlich des Bewuchses zu beeinträchtigen oder zu verändern".

Zu A.10: "Verbot, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs-, oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen"

Von den Verboten 8-10 auszunehmen sind die schon bestehenden Tränkestellen am Bach bzw. bereits ggfs. bestehende Viehtränken. Empfehlenswert sind freiwillige vertragliche Regelungen zur Umsetzung.

Zu A.11:"Verbot, Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten bzw. oberflächlich abzuleiten..."
Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmi-

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
In den Erläuterungen zum Verbot 2.1 A. Nr.32 (alt Nr.9) wird nachfolgender Text aufgenommen: "Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und guten fachlichen Praxis gehört auch die Einrichtung von Viehtränken".
Alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind von den Verboten der "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" nicht erfasst. Dazu gehören auch die bestehenden Viehtränken.
Des Weiteren wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angestrebt, Viehtränken auch außerhalb des Bachlaufes einzurichten.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Gemäß den textlichen Festsetzungen 2.1 B. Nr.6 sind sonstige beim Inkrafttreten dieser Verordnung recht-

gungsfähige Einleitungen nach WHG, z.B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, Regenwasser bzw. Überlauf von Regenwassernutzungsanlagen) sind hiervon auszunehmen.

Die "saubere" Entwässerung kommunaler Straßen, u. a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kanalnetzes bzw. des richtigen Straßengefälles als kommunale (Pflicht) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von Verboten durch neutrale Dritte anzusehen. Nach Angaben eines bewirtschaftenden Landwirtes an der Kohlfurth Str./Kläranlage - entwässert die Straße über den parallel zur Straße verlaufenden Bach, dessen Ufer durch die starken Wassermengen zunehmend in die landwirtschaftlichen Mähweiden mäandrieren.

Ansonsten unterliegt dieser Rechtsbereich dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung.

Zu A.14: "Verbot, Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe oder landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Flächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln."

Brachen nach EU-Agrarreform oder andere Flächen, die in Rahmen von EU-Förderprogrammen (z.B. MSL) oder des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden, sind nach Auslaufen der Verträge - aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen - wieder in die ursprüngliche (Acker-) Nutzung umwandelbar. Wenn Ackerflächen, die im Rahmen der EU-Agrarreform für ein oder mehrere Jahre stillgelegt sind, als Brache nach dem Landschaftsgesetz NRW kartiert sein sollten, ist eine Umwandlung in "normale Ackerfläche" ausdrücklich nach den entsprechenden EU-, Bundes- sowie Landesvorschriften zulässig. Ein Nachweis über die Nutzung/Bewirtschaftung seiner Ackerflächen als Brache nach der EU-Agrarreform ist z. B. über das Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft möglich.

Soweit dies auch für andere Flächen zutrifft und die betroffenen Landwirte - eventuell erst nach Genehmigung dieser Änderung des Landschaftsplanes die Rechtmäßigkeit der Nutzung über das Flächenverzeichnis zur EU-Agrarreform nachweisen, ist diese Nutzung auch nachträglich im Rahmen der sog. "Unberührtheitsklausel" im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gegeben und damit zulässig ("Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche

mäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang von den Verboten der "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" nicht erfasst.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

In den Erläuterungen wird auf die Bestimmungen der Förderprogramme zusätzlich hingewiesen. Bei den Brachen handelt es sich hier um die im § 24 Abs. 2 LG NRW angesprochenen Flächen, die aufgegeben oder länger als drei Jahre nicht genutzt wurden.

Bei einem beabsichtigten Umbruch von Grünland und Umwandlung in eine Ackerfläche kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Ackerfähigkeit des Standortes ggfls. durch Empfehlung der Landwirtschaftskammer gegeben ist.

Nutzung...").

Innerhalb der Bewirtschaftungsart Grünland ist - auch wenn dieser bisher extensiv bewirtschaftet worden sein sollte - nach der aktuellen Rechtsprechung eine Bewirtschaftung mit einer höheren speziellen Intensität zulässig ("ordnungsgemäße Landwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang").

Zu A.15: "Verbot, Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden", in Verbindung mit B.1, Satz 2: "Das Verbot A.15 Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden gilt in einem Streifen von 5 Metern Breite - gemessen ab Böschungsunterkante - beiderseits der Gewässer, uneingeschränkt". Dies stellt eine deutliche Minderung der Ertragsfähigkeit unmittelbar an Gewässerrändern liegender landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen dar. In Abhängigkeit von den Flächenanteilen entlang von Bachläufen kann es hierdurch auch zu Existenzgefährdungen und unwirtschaftlichen Restflächen kommen.

Sofern ein 5 Meter breiter Streifen nicht mehr beweidet werden dürfte, ist hierfür eine ortsübliche bzw. betriebsübliche Abzäunung erforderlich, um deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Gesamtkosten der Abzäunung (Materialkosten + Arbeitskosten) des Gewässerlaufes sind - zumindest anteilig - vom Planungsträger zu übernehmen.

Es wird angeregt, Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierungen des Zaunmaterials z. B. über die Stadtwerke zu prüfen. Die Abzäunung des 5 Meter breiten Streifens ist möglichst anhand freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer bzw. Pächter abzustimmen.

Zu A.16: "Verbot einer intensiven Beweidung mit Ziegen, Pferden und Ponys". Agrarstrukturell positiv ist anzumerken, dass das Ziel "Vermeidung von Trittschäden" genannt und nur die intensive Beweidung verboten ist, nicht aber ein generelles Beweidungsverbot für die genannten Tierarten (d.h. Verzicht auf eine Viehbesatzobergrenze je ha).

Dies fördert eigenverantwortliches Handeln und Bewirtschaften der Landwirte bzw. Beweiden der Flächen im Sinne des Kooperationsprinzips.

Zu A.17: "Verbot, das Düngen sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln" auszubringen sowie

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Der Satz in den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.1 "Das Verbot A. Nr.15 gilt in einem Streifen von 5 Metern Breite, gemessen ab Böschungsoberkante - beiderseits der Gewässer, uneingeschränkt" wird gestrichen. Die Beweidung/Nutzung von Gewässern und Quellen ist durch das Wasserhaushalts- sowie Landeswassergesetz geregelt, solange im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung keine Trittschäden oder übermäßiger Nährstoffeintrag und Schäden an der Vegetation entstehen. Darüber hinaus wird versucht, Vereinbarungen mit den Landwirten im Vertragsnaturschutz oder als Kompensationsmaßnahme zum Schutz der Quellen und Fließgewässer zu treffen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Feststellung der Landwirtschaftskammer Rheinland bestätigt die Absicht der Festsetzungen im Landschaftsplan Wuppertal-West.

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Die Verbote 2.1 A. Nr.16 (alt Nr.17) und Nr.20 (alt Nr.18)

Zu A.18: "Verbot, Biozide, Dünger, Klärschlamm oder Gülle auszubringen oder außerhalb von Hofräumen zu lagern".

Diese Verbote widersprechen dem Grundsatz der Durchführung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, s. B.1.

Darüber hinaus stellt es einen enteignungsgleichen und damit entschädigungspflichtigen Tatbestand dar. Selbst in Naturschutzgebieten ist - nach Erlass der Bezirksregierung Düsseldorf - eine Düngung bis zu 60 kg/ha bzw. 80 kg/ha zulässig (Sozialpflichtigkeit des Eigentums-Enteignungsschwelle). Die Düngung mit organischem Dünger (u.a. Festmist, Jauche und Gülle) ist zuzulassen; eine Dünger-Bereitstellung, z.B. von Festmist ist nach der bundesweit geltenden Düngeverordnung zulässig.

Erläuterung: Der Mahdzeitpunkt wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und den Landwirten zukünftig im Zeitraum vom 15.05 - 15.06. bzw. ab dem 15.09. eines jeden Jahres festgesetzt. Diese zielorientierte und den Vegetationsstand berücksichtigende flexible Handhabung wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland begrüßt.

Zu A 27: "Verbot der Neuanlage von Forstwirtschaftswegen".
Sofern Wirtschaftswege durch Wald oder Forstflächen der Erschließung landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen dienen, sollten diese zumindest in der gleichen Ausbaustufe erhalten werden können. Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten ggfs. auch eine Wiederanlage sind zuzulassen.

Zu A 29: "Verbot, Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von

werden textlich wie folgt geändert:

Nr.16: "Das Düngen und Kälken sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln" und

Nr.20: "Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen (zusätzliche Erläuterung: hierzu gehören nicht mit Folie abgedeckte Strohballen)".

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird durch die Verbote nicht eingeschränkt.

Das Verbot unter Punkt 2.1 A. Nr.16 verbietet nicht absolut das Düngen. Jede ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Naturschutzgebieten ist in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch weiterhin gestattet, sofern sie nicht dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft (siehe Punkt 2.1. B. Nr.1 bzw. Nr.6).

Flächen im Naturschutzgebiet, auf denen in der Vergangenheit keine Düngung stattfand, dürfen vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes ein Mindestmaß an Düngung erhalten (60 -80 Kg N pro ha), ansonsten besteht eine Entschädigungspflicht.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Das Verbot der textlichen Festsetzungen - Ziffer 2.1 A. Nr. 27 - wird gestrichen, da die Anlage von Forstwirtschaftswegen durch den Runderlaß des MUNLV (MURL) vom 11.04.1998 geregelt ist.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW vorzunehmen".
Nach § 17 Abs.1 Nr.1 der Flächenzahlungs-Verordnung ist u.a. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen, Raps, Sojabohnen, Sonnenblumen, Lein, Faserflachs oder Hanf - jeweils in Reinsaat - verboten.

Ein beliebiges Gemenge der o.a. Kulturen zur Begrünung von Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform ist jedoch zulässig, wenn eine getrennte Ernte der einzelnen Kulturarten nicht möglich ist.
Eine augenscheinlich als Wildacker anzusehender Schlag kann somit eine Stilllegungsfläche nach EU-Agrarreform sein.

Zu A 35: "Verbot, außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten".

Das Verbot der "Anlage von Wildäckern" bleibt bestehen.
Im Erläuterungstext wurde jedoch unter 2.1 A. Nr.23 (alt Nr. 29) folgende Ausnahmeregelung zugelassen: " Wegen der Größe des Naturschutzgebietes Burgholz (ca. 600 ha) ist in diesem Bereich die Anlage von Wildäckern möglich".
Ansonsten bezieht sich dieses Verbot nur auf Naturschutzgebiete, nicht auf Landschaftsschutzgebiete.

Ausgenommen von dem Verbot, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW vorzunehmen ist die Wildfütterung in gesetzlich bestimmten Notzeiten. Darunter zählen witterungs- oder katastrophenbedingte Äsungsmangel (vereiste oder hohe Schneelagen sowie Boden- und Pflanzenverhältnisse nach ausgedehnten Waldbränden).

Ein witterungs- oder katastrophenbedingter Äsungsmangel liegt immer dann vor, wenn das Wild aus Witterungsgründen oder als Folge einer Katastrophe (anhaltende Dürreperiode oder Überschwemmung) keine ausreichende natürliche Äsung vorfindet.

Auch in Notzeiten ist die Fütterung auf die zugelassenen Futtermittel zu beschränken. Die Entscheidung, ob eine Notzeit vorliegt, obliegt dem Jagdausübungsberechtigten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Futterstellen in Notzeiten sind mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Diesen Feststellungen der Landwirtschaftskammer Rheinland wird zugestimmt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Erst nach Erstellung/Vorhandensein eines kompletten, in sich geschlossenen Reitwegenetzes erscheint dieses Verbot im NSG aus agrarstruktureller Sicht nachvollziehbar und umsetzbar.

Bei dem jetzigen Ausbauzustand und Umfang des Reitwegenetzes im Plangebiet sind - nach Angaben der Betriebsleiter - manche landwirtschaftliche Betriebe durch andere Baumaßnahmen von den Reitwegen völlig abgeschnitten, wie z. B. der Betrieb Weyermann.

Zu A 41: "Verbot, Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Erscheinungsbild zu beeinflussen.

Der Anbau von Obstgehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang ist - im Rahmen des Bestandschutzes und der "Unberührtheitsklausel" - hiervon auszunehmen.

Zu B. "Nicht verboten ist, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang, einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen, (...) sowie andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (...)"

Diese Regelungen werden von Seiten der Landwirtschaftskammer Rheinland grundsätzlich begrüßt, jedoch wird eine Erweiterung des Bestandschutzes der ordnungsgemäß durchgeführten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch auf "Pachflächen"- für die Pächter als unbedingt erforderlich angesehen.

Die seit altersher durchgeführte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den Freiflächen bedarf bisher keinerlei Genehmigungszwang.

Zu 2.2 - Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete:

Zu 2.2.1 vorgesehene Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Burgholz:

Hier wird lediglich der § 50 (2) LG NRW zitiert, nachdem das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitweg gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet ist. Bei dem Betrieb Weyermann handelt es sich um eine temporäre Sperrung; nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Wiederherstellung einer Reitwegeverbindung geplant.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Das Verbot ist schon über die §§ 4 (2) Nr.8 und 61(1) Nr.2 und Nr.3 LG NRW geregelt und entfällt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der "guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft" zu verstehen, wie sie in § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes und im § 5 BNatschG NeuregG vom 03.04.02 definiert sind. Der Landschaftsplan regelt grundsätzlich keine eigentumsrechtlichen Verhältnisse. Die Ge- und Verbote im Landschaftsplan sind an Nutzungen gebunden und nicht an eigentumsrechtlichen Regelungen.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

"Das Feuchtgrünland der Bachtäler soll durch extensive Pflege erhalten werden".

Dies sollte - entsprechend § 3 a LG NRW - primär auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Weg über textliche Festsetzungen - "Verordnungsnaturschutz" gewählt werden.

Zu 2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete:

Zu A 1: "Verbot baulicher Anlagen, u. a. Drainagen"

Die Unterhaltung bestehender Drainagen sollte im Rahmen des Bestandschutzes weiterhin ermöglicht werden oder im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Eigentümer und Pächter abgestimmt werden.

Zu A 4: "Verbot, Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhoben hat".

Zu A 5: "Verbot, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhoben hat".

Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist jeweils für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.

Siehe Stellungnahme TÖB 26/OF zu A. Nr.1 im NSG.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Werbeanlagen mit Hinweisen auf Hofstellen mit Direktvermarktung werden zugelassen, sofern Größe und Art der Darstellung das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Auf die Anzeigepflicht kann nicht verzichtet werden. Gestattet sind diese, wenn sie vor Durchführung der Maßnahme dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angezeigt werden und dieser nicht innerhalb eines Monats nach der Anzeigerstattung Bedenken dagegen erhebt.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Das zu A. Nr.3 (alt Nr.4) genannte gilt ebenfalls für Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland bittet hier zu prüfen, ob es - im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung - tatsächlich erforderlich ist, ein weiteres Anzeige- und Nichtbeanstandungsverfahren hierfür einzuführen.

Zu A 9: "Verbot, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen ... sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen".

Erläuterung: Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig aufzutragen.

Diese Regelung wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland begrüßt. Sofern auf den wenigen Ackerflächen im Plangebiet Zuckerrüben angebaut werden, sollte bei dem Boden, der bei der Zuckerrübenreinigung und -beladung anfällt, ebenso verfahren werden.

Zu A 12: "Verbot, Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere ... Stoffe, z. B. Düngemittel einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten".

Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmigungsfähige Einleitungen nach WHG, z. B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen und Regenwasser sind hiervon auszunehmen.

Die saubere Entwässerung kommunaler Straßen, u. a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kananlernetzes, bzw. des richtigen Straßengefälles, als kommunale (Pflicht) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von Verboten durch neutrale Dritte anzusehen.

Die bundesweit geltende Düngemittel-VO gibt bundeseinheitliche Regelungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vor. Die Düngemittel-VO steht ebenfalls unter der Generalklausel des § 1 WHG.

Ansonsten unterliegt dieser Rechtsbereich dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung. Insofern wird kein Bedarf für weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen im Wege der Landschaftsplanung gesehen.

Zu A 13 und A 15: "Verbot, Gewässerränder zu beweiden".

Dieses Verbot gilt hier grundsätzlich, ohne weitere Differenzierung für sämtliche Gewässerränder.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Böden, die bei der Ernte vom Acker entfernt wurden, auf der Fläche, von der die Materialien stammen, in einer Stärke von 20 cm flächig wieder einzubauen.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Gemäß den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.3 B. Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungen/Nutzungen bisheriger Art und bisherigem Umfang von den Verboten der "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" nicht erfasst.

Auch die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen.

Das Verbot dient zur Transparenz des Verbotskataloges für jedermann, ohne andere Fachgesetze heranziehen zu müssen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Dieses Verbot ist geregelt über die Einvernehmensregelung. Dabei erfolgt der Schutz der Quellbereiche und

In Abhängigkeit von den Bachläufen innerhalb der insgesamt landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen kann es hierdurch auch zu Existenzgefährdungen und unwirtschaftlichen Restflächen kommen.

Sofern ein in der Breite nicht näher bestimmter Streifen nicht mehr beweidet werden darf, ist zu klären, ob eine Abzäunung erforderlich ist. Wenn ja, gilt das o.g..

Zu A 14: "Verbot, in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen vorzunehmen".

Das vorzunehmende Verbot für Baumschulkulturen führt de facto zu einer Situation, in der diese Tätigkeit der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, einschließlich des Gartenbaues eines Befreiungs- oder eines Ausnahmebescheides in Landschaftsschutzgebieten bedürfte.

Dies steht somit im Widerspruch zu § 4 LG NRW, Abs. 2, Nr.10

- Abs.2 ...als Eingriffe gelten insbesondere...

-(Nr.10)...die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt...

Pauschal für alle Landschaftsschutzgebiete erscheint dies - nach der bekannten aktuellen Rechtsprechung ohne differenzierte weitere Begründung - als nicht zulässig.

Zu A 16 "Verbot, Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen".

Dieses Verbot ist ausschließlich auf absolutes (nicht umbruchfähiges) Grünland anzuwenden. Auch Wechselgrünland wird innerhalb größerer Zeiträume umgebrochen; diese Nutzungsform und die Maßnahme des Pflegeumbruchs sollte weiterhin ermöglicht werden.

Zu B. "Nicht verboten ist..." unter B.1:"die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie unter B. 3 - sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in bisheriger Art und bisherigem

Gewässerränder durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern - unter Berücksichtigung von Viehtränken.

Die Förderung solcher Maßnahmen erfolgt über Programme des Landes und der Europäischen Union.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Der § 4 des Landschaftsgesetzes unterscheidet hier zwischen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Baumschulen. Die Baumschulen werden nicht als Eingriffe bewertet.

In den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete wird unter Ziffer 2.3 das Verbot Nr.13 wie folgt neu formuliert: "Die Anlage von Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen".

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland wird über einen beabsichtigten Pflegeumbruch entschieden.

Umfang, soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt".

Hier ist aus agrarstruktureller Sicht eine Erweiterung des Bestandschutzes der ordnungsgemäß durchgeführten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch auf Pachtflächen/für die Pächter als unbedingt erforderlich anzusehen.

Die seit altersher durchgeführte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den Freiflächen bedarf bisher keinerlei Genehmigungszwang. Der Ausnahmeverbehalt der Ausnahme (soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt) von der landwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel sollte entfallen, da: Die Generalausnahme der Rechtmäßigkeit jeder ausgeübten Bewirtschaftung /Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes - nach Verwaltungsverfahrensgesetz - stärker zieht.

Deshalb erscheint es nicht zulässig, eine schwächere Bedingung als weitere Nebenbestimmung hiervon vorzusehen (s. auch zu 2.4).

Zu C. - Ausnahmen:

C.1: "Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A.16 für Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht beeinträchtigen".

C.2: "Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht".

Grundsätzlich begrüßt die Landwirtschaftskammer Rheinland diese Regelung, hält jedoch aus agrarstruktureller Sicht eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes für erforderlich und zulässig, da insbesondere in Landschaftsschutzgebieten im Bereich von landwirtschaftlichen Hofstellen/Betriebsgebäuden primär die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes angesprochen ist; sinngemäß wird deshalb folgende Formulierung angeregt:

"Wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht wesentlich entgegensteht".

Zu D. - Befreiungen:

Nicht verboten ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang (landwirtschaftliche Unberührt-

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Der Bestandsschutz zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen erstreckt sich nicht auf Eigentumsflächen, so dass sich auf Pachtflächen oder für Pächter keine Einschränkungen darüber hinaus ergeben.

Des Weiteren ist die landwirtschaftliche Unberührtheitsklausel unter Punkt 2.3 B., Nr.3, geregelt.

In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 2.3 B. Nr.3 der Nachsatz "soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt" gestrichen.

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Ausnahmeregelung folgt dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer, im Einvernehmen eine Entscheidung über die Zulassung einer baulichen Anlage aus landschaftrechtlicher Sicht erteilen zu können. Die Entscheidung, ob eine Maßnahme dem Schutzzweck wesentlich entgegensteht oder genehmigungsfähig ist, trifft der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Die Anregung bezieht sich auf die langjährige Praxis bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und erübrigt sich.

heitsklausel) in Verbindung mit "D.- Befreiungen". Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A.1 bis A. 20 und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn 1. Das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder...".

Unter der Voraussetzung, dass beantragte Bauvorhaben die Erweiterung der Hofstelle aktiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betriebe betreffen, regt die Landwirtschaftskammer Rheinland an, die Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Amtshilfe bei Bauvorhaben nach § 35 BauGB als wesentlichen Orientierungsmaßstab auch für Befreiungen zu nutzen.

Zu 2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen:

Die Schutzwürdigkeit der vorgesehenen "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" ist zumeist pauschal und unspezifisch begründet, ohne speziellen Beweis des Vorkommens von Rote Liste-Arten im betreffenden Gebiet dargestellt.

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten werden nachfolgend Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festset-

Es wird hier die gleiche Regelung wie schon im LP Gelpe getroffen, nämlich, dass die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB erteilt, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegen steht.

Die Ausnahmeregelung erhält unter Punkt 2.3 C. Nr.1 nachfolgende Erläuterung:

"Die untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 69 LG NRW beantragt werden".

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

In Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West sind zwei Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festgesetzt.

Im Gebiet 2.4.1 wird auf das Vorkommen der stark gefährdeten Zauneidechse (stark gefährdet bedeutet Rote Liste, Kategorie 2) und der Amphibien (Feuersalamander, Grasfrosch und Fadenmolch) hingewiesen.

Zur Untermuerung werden noch einige Arten mit Rote Liste-Status im Text ergänzt.

Auch das Gebiet 2.4.2 wird nicht pauschal und unspezifisch begründet. In diesem Gebiet sind die Rote Liste-Arten wie Eisvogel und Ringelnatter genannt und es wird zudem auf weiterführende Literatur verwiesen.

Zur Untermuerung werden auch hier noch einige Arten mit Rote Liste-Status im Text aufgeführt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Hier handelt es sich um kein Verbot, sondern um die Er-

zungen, d. h. mit weiteren Ge- und Verboten festgesetzt:

Zu 2.4.1: "Verbot der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03-15.10 eines jeden Kalenderjahres".

Das Verbot wird - ohne weitere Begründung - generell für den gesamten Vegetationszeitraum vorgesehen. Daher sollten die wichtigsten Arten und Reproduktionszeiträume dargestellt werden, um - unter Beachtung des Schutzzweckes und der zu schützenden Arten - möglichst während der Vegetationszeit eine Gewässerunterhaltung weiterhin zu ermöglichen.

Ansonsten würden die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen vernässen und ggfs. unwirtschaftlich werden können, mit der Folge enteignungsgleicher Wirkungen oder gar Existenzgefährdungen.

"Verbot, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Be- und Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen".

Hiervon auszunehmen sind die schon bestehenden Viehtränkestellen bzw. bereits ggfs. bestehende Viehtränken. Empfehlenswert sind freiwillige vertragliche Regelungen in der Umsetzung.

"Verbot, Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwasser einzuleiten bzw. oberflächlich abzuleiten".

Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmigungsfähige Einleitungen nach WHG, z. B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, Regenwasser bzw. Überlauf von Regenwassernutzungsanlagen sind hiervon auszunehmen.

Die saubere Entwässerung kommunaler Straßen, u. a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kanalnetzes, bzw. des richtigen Straßengefälles als kommunale (Pflicht-) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von

läuterung eines Gebotes speziell zur Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Fischereibehörde.

Mit diesem Gebot werden regelmäßige Unterhaltungsarbeiten angesprochen, die nicht ausdrücklich in den Unterhaltungsplan des Wupperverbandes oder Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes aufgeführt werden.

In den Unterhaltungsplänen sind Maßnahmen z.B. zur Beseitigung eines gestörten oder gefährdeten Abflußverhaltens (defekte Verrohrungen) aufgeführt, die auch zu anderen Zeiten stattfinden können. Der Unterhaltungsplan wird mit den Ausführungszeiträumen vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde genehmigt.

Bei Gefährdungen verschiedenster Art kann jederzeit eine Maßnahme in Abstimmung des Gewässerunterhalters mit der unteren Wasser-, Fischerei- und Landschaftsbehörde erfolgen.

Siehe Stellungnahme TÖB 26/OF zu A. Nr. 8-10 im NSG.

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen sind in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang von den Verboten der Allgemeinen Festsetzungen nicht erfasst.

Sofern die Anwendung von Düngemittel der "Guten fachlichen Praxis" genügt, wird sie durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht berührt. Das Verbot bezieht sich auf die Anwendung entgegen der "Guten fachlichen

Verboten durch neutrale Dritte anzusehen.

Nach Angaben eines bewirtschaftenden Landwirtes an der Kohlfurther Straße/Kläranlage entwässert die Straße über den parallel zur Straße verlaufenden Bach, dessen Ufer durch die starken Wassermengen zunehmend in die landwirtschaftlichen Mähweiden mäandrieren.

Ansonsten unterliegt dieser Rechtsbereich dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung.

Zu Gebote:

"Zur Einhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt":

hier: "Weitgehende Erhaltung des Offenlandcharakters mit Teilflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien", (...).

Zur Durchführung und Umsetzung regt die Landwirtschaftskammer Rheinland freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern/Pächtern landwirtschaftlich genutzter Flächen an.

Zu 2.5 - Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale:

Zu A 5: "Verbot der Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen".

Hiervon auszunehmen sind ortsübliche Weidezäune im Rahmen des Bestandschutzes. Sofern die Anlage eines neuen (Weide-) Zaunes zum Schutz der Naturdenkmale erforderlich ist, wird eine vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung angeregt, mit einer Arbeits/Kostenteilung.

Zu 3. - Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland regt an, die Eigenschaften der Brachen als "Brache nach LG NRW" bzw. als Brache nach anderen Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Sofern auf den dargestellten Flächen innerhalb der letzten drei Jahre noch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung, z. B. EU-Brache, durchgeführt wurde, ist diese Fläche aus den Darstellungen herauszunehmen.

Praxis", die zu Beeinträchtigungen auch im Naturhaushalt führen kann.

Der Landschaftsplan regelt keine Straßenentwässerung. Der Hinweis wurde an die Unterhaltungsabteilung des zuständigen Ressorts "Straßen und Verkehr" weitergegeben.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Die Durchführung und Umsetzung soll über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden. Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Pächtern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist jeweils für mindestens fünf Jahre im Voraus geregelt.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Im Rahmen des Bestandsschutzes sind sämtliche Leitungen bzw. Einfriedungen von dem Verbot ausgenommen. Bei der Neuanlage von Leitungen oder Einfriedungen aller Art kann im Einzelfall auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Die Brachen wurden nach Luftbildern ausgewählt und bei Geländebegehungen in 2001 letztmalig überprüft. Aufgrund der Anregungen des Einsprechers wurden die Brachen aktuell nochmals überprüft und zusätzlich mit den Landwirten des entsprechenden Landschaftsraumes abgeglichen.

Zu 3 A: Verbote:

"Die Düngung der Flächen bzw. die Mahd oder Beweidung der Flächen"

Diese Verbote gehen in der rechtlichen Wirkung weit über Verbote in Naturschutzgebieten hinaus. Sie stellen ein Verbot jeglicher Bewirtschaftung dar, mit der Folge der Verbuschung bzw. der späteren Waldentwicklung. Dies kommt einer weitgehenden Entwertung der Flächen gleich.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland regt hier an, die Grenze des eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang - ähnlich B. 6 zu Naturschutzgebieten - zu überprüfen.

Zu 5 - Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:

Diese sind auf freiwilliger Basis vertraglich mit dem Eigentümer und Pächter bzw. Bewirtschafter zu vereinbaren, s. auch § 36 LG NRW Abs. 1 und 2.

Anderenfalls sollten diese mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als entsprechendem Träger öffentlicher Belange abgestimmt werden.

Eine satzungsmäßige Festsetzung als "Gebot" erscheint als nicht zulässig und auch als nicht sachgerecht.

Dies gilt insbesondere für:

5.1.2 "Der langfristige Erhalt der Obstwiesen ist durch Pflegeschnitt der Obstgehölze sicherzustellen. Ausgefallene Obstbäume sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen".

5.1.3 "Pflege der Tal- und Hangwiesen und anderer kleinparzellierter Grünlandbereiche durch extensive Mahd oder Beweidung".

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Das es sich hier nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, wird durch das Verbot auch keine Bewirtschaftung eingeschränkt.

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Bei den hier zitierten "Geboten 5.1.2 und 5.1.3" der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Gebote, sondern um Festsetzungen gemäß § 26 (1) und (2) LG NRW, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich bzw. deshalb sowohl zulässig als auch sachgerecht sind.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 01/OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 18.02.2003
Name: Anneliese Bendt	Straße: Breitenbruch 1a	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3/2.4.1	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die Einsprecherin teilt mit, dass die Parzelle, auf der das nachfolgende Gebäude steht (Flächen um Haus Breitenbruch 1 a), zur Zeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Fläche nun unter den "verschärften" Landschaftsschutz gestellt wird, dagegen der bestehende Landschaftsschutz für die Häuser Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 und für die Parzellen im unteren Bereich des Breitenbruchs aufgehoben werden soll. Die Entfernung zu besagten Parzellen beträgt nicht einmal 200 m. Es wird gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass die Fläche um Breitenbruch 1 a schützenswerter ist als die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14.

Bedenken gegen das Planverfahren werden auch deshalb geäußert, weil die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West viel zu kurzfristig erfolgte und diese nach erfolgter Recherche in nur einem kleinen Artikel der Tagespresse veröffentlicht wurde. Die zusätzlich erfolgte Veröffentlichung im Internet ist sicherlich nicht das

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Flächen um Haus Breitenbruch 1a waren bereits nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt. Diese Festsetzung soll auch zukünftig erhalten bleiben, weil der naturhaushaltliche Zusammenhang (Gewässersystem) eine entsprechende Festsetzung rechtfertigt. Dies wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Landschaftsbehörde) vom 12.12.00 bekannt gemacht.
Die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 waren nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt, wurden jedoch seinerzeit als § 34er-Vorhaben nach BBauG beurteilt und somit aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West ausgegrenzt.
Nach Abwägung mit dem Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (105) werden die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 nachträglich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) in den Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West übernommen, da diese vom Ressort 105 als § 35er Vorhaben nach BBauG beurteilt werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fristen der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West wurden entgegen der Stellungnahme der Einsprecherin eingehalten.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: B 01/OF

Medium, um die breite Masse anzusprechen, zumal die dort veröffentlichte Seite nur schwer über die bekannten Suchmaschinen des Netzes zu finden sind. Daher ist nicht gewährleistet, dass über die geplanten Vorhaben der Stadt Wuppertal betroffene Personen und Eigentümer in betroffenen Gebieten ausreichend informiert wurden.

In der Ausführung zum Landschaftsplan Wuppertal-West wird ausgewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf unbesiedelte Flächen erstreckt. Der Breitenbruch ist dagegen besiedelt. Schon allein aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Breitenbruch im Geltungsbereich aufgenommen wurde.

Der Begriff "unbesiedelte Flächen" müsste hier einmal genau definiert werden. Nach Auffassung der Einsprecherin ist eine Fläche immer dann besiedelt, wenn dort Häuser stehen in denen Menschen wohnen.

Bei einem Termin im Rathaus wurde uns ein Bestandsschutz der für die zur Änderung vorgesehenen Flächen zugesagt. Diese Zusage erwarten wir von der Stadt Wuppertal in schriftlicher Form. Hier geht es primär um die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturschutzgebiet (NSG).

Der Festsetzungsteil im Landschaftsschutzgebiet - Titel 2 - weist Flächen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen aus, die seit mehr als

Die Bekanntmachung der Offenlage ... (siehe Stellungnahme TÖB 19/OF - 1. Absatz).

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Textentwurf (Grundlagenteil) ist unter II, Punkt 1 (Lage im Raum und historische Entwicklung) aufgeführt, dass das Landschaftsplangebiet die nicht im Zusammenhang besiedelten Gebiete einnimmt, wozu auch der Bereich Breitenbruch gehört. Präziser ausgeführt bedeutet das, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt. Demnach sind zunächst die Bebauungsplangrenzen für die Abgrenzung verbindlich. Da, wo kein Bebauungsplan existiert, erfolgt die Grenzfindung nach den naturräumlichen Gliederungen und nach Landschaftszäsuren. Der Bereich Breitenbruch 1a wird vom Ressort 105 nach § 35 BBauG beurteilt. § 35er-Vorhaben (Bauen im Außenbereich) sind in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aufzunehmen.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Alle vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes oder dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Von der Einsprecherin werden leider keine konkreten

100 Jahren als Gartenland genutzt werden (Ziergehölze sowie Gemüse- und Obstgarten).

Flächen benannt, welche in der Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen werden, auf denen aber bis heute eine Gartennutzung stattfindet. Für derartige Flächen kann der Landschaftsplan durchaus die entwicklungspotentielle Betrachtung berücksichtigen.

Außerdem könnte bei der von der Einsprecherin angesprochenen besonderen Festsetzung z. B. auch die Vernetzung der Funktionen des Naturhaushaltes, die besondere Bedeutung oder Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild, die Erhaltung einer Puffer- oder Vernetzungsfunktion, die hohe Klimaaktivität oder die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eine entsprechende Unterschützstellungsfestsetzung begründet haben.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 02/OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 14.02.2003
Name: Dagmar Kirschner	Straße: Hintersudberg 61	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die Einsprecherin teilt mit, dass sie Miteigentümerin eines an der Hintersudberger Straße gelegenen Grundstücks ist (Flur 8, Flurstück 376), welches sich im Außenbereich befindet und zur Zeit nicht unter Landschaftsschutz steht. Durch die Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-West soll diesbezüglich jedoch eine Änderung eintreten.

Nachdem die Wiese des besagten Grundstücks jahrzehntelang brach lag und unerlaubt als Parkplatz und Müllkippe gebraucht bzw. missbraucht wurde, entschloss sich die Familie 1996, das Grundstück parzelliert einer kleingärtnerischen Nutzung zuzuführen.

Die Befürchtung der Einsprecherin geht dahin, dass ihr Grundstück nach erfolgter Einbeziehung in den Landschaftsschutz geräumt werden muss, mit der Wirkung, dass sich dann unweigerlich der frühere desolate Zustand wieder einstellen wird. Deshalb wird von der Einsprecherin angeregt, besagtes Grundstück (eventuell zusammen mit der nordwestlich angrenzenden Fläche und dem kleinen auf der anderen Straßenseite gegenüberliegenden Flurstück) aus dem Landschaftsplan auszugrenzen und dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen oder das Grundstück im Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu belassen, von einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet jedoch abzusehen.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Anregung die Fläche Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 376 aus dem Landschaftsschutz auszugrenzen oder mit keiner landschaftsrechtlichen Festsetzung auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Besagte Fläche liegt im bislang nur geringfügig vorbelasteten baurechtlichen Außenbereich und rechtfertigt wegen des naturräumlichen Zusammenhanges sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes die Unterschutzstellung "Landschaftsschutzgebiet (LSG)". Die für diesen Bereich festgestellte hohe Landschaftsbildqualität wird durch die gebietsfremde Nutzung der kleingartenähnlich strukturierten Gartenanlage beeinflusst. Des Weiteren besteht die erhebliche Gefahr einer Verfestigung dieser Nutzung.

Ob die zwischenzeitlich dort illegal entstandenen Kleingär-

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme. Bem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

ten wieder zurückgebaut werden müssen, ist nicht von der getroffenen Unterschutzstellung abhängig. Jede vor einer landschaftrechtlichen Festsetzung ausgeübte, ordnungsgemäße Nutzung wäre auch nach entsprechender Festsetzung weiterhin gestattet, wenn es dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Wie mit den illegal entstandenen Gärten weiter umgegangen wird, entscheidet die Bauordnung. Im Vorfeld geführte Gespräche mit dem Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (105) hatten die Tendenz zum Rückbau, weil es sich hier um eine im Außenbereich unzulässige und somit auch nicht nachträglich genehmigungsfähige Baumaßnahme handelt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 03/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 17.02.2003
Name: Julius Christians	Straße: Kemmannstraße 121	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher teilt mit, dass im Anschluss an das südl. Ende des Robert-Lütters-Weges ca. 7,5 ha landwirtschaftliche sowie ca. 11,5 ha forstwirtschaftliche Flächen in seinem Besitz fallen.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind alle an die "Lebenshilfe-Werkstätten für Behinderte GmbH" in Cronenberg verpachtet.

Die forstwirtschaftlichen Flächen werden von der Forstbetriebsgemeinschaft Wuppertal betreut.

Der Einsprecher macht darauf aufmerksam, dass er selber wegen seines Alters und seiner Schwerbehinderung nicht mehr in der Lage ist, Massnahmen durchzuführen.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 04/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 17.02.2003
Name: Frank Reimann	Straße: Königsberger Str. 2	Ort: 42897 Remscheid
Festsetzungs-Nr.: 2.4	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher weist daraufhin, dass er mehrere Flurstücke in dem ausgewiesenen Bereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West besitzt, u. z.: Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstücke 367, 3256, 3257 und 3365.

Die landwirtschaftlichen Flächen seien an die "Lebenshilfe Werkstätten für Behinderte GmbH" in Cronenberg verpachtet.

Der Einsprecher spricht seine Verwunderung darüber aus, dass er von der Stadt Wuppertal keine näheren Informationen zum Landschaftsplan Wuppertal-West erhalten habe und hinterfragt, ob sich für seinen Pächter besagter o. a. Flurstücke oder für ihn als Eigentümer irgendwelche Pflichten aus dem Landschaftsplan ergeben.

Weiter bittet er um die kostenfreie Zusendung eines Exemplares vom Landschaftsplanentwurf.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.03.98 die Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-West beschlossen.

Am 16.10.2000 sowie am 17.10.2000 fanden im Rahmen der frühzeitigen Bürgeranhörung zwei Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger im Cronenberger Raum (Hauptschule Berghäuser Str. und Schulzentrum Süd) statt, die seinerzeit über die Presse bekannt gemacht wurden.

Die Bekanntmachung der Offenlage...(siehe Stellungnahme TÖB 19/OF - 1. Absatz).

Die vom Einsprecher verpachteten landwirtschaftlichen Flächen (Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstücke 367, 3256, 3257 und 3365) sind bereits nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt. Für diese Flächen sieht der Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West jetzt die Festsetzung "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" vor. Die Verbote dieser Unterschutzstellung entsprechen im wesentlichen der der Landschaftsschutzverordnung von

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme.

1975. Für den Pächter oder Eigentümer dieser Flächen werden alle derzeit rechtmäßig ausgeübte Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplan-Entwurfes "Landschaftsplan Wuppertal-West" nicht eingeschränkt. Für die besonderen Festsetzungen in dem betroffenen Landschaftsraum gelten insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften die Gebote, Bachläufe und Quellgebiete in einem naturnahen Zustand zu versetzen sowie die Waldbestände der Bachtäler langfristig zu naturnahen Beständen mit einheimischen Baumarten zu entwickeln bzw. diese nach dem Programm "Wald 2000" zu bewirtschaften.

Weitere Einzelheiten kann der Einsprecher dem Festsetzungsteil zum LP Wuppertal-West entnehmen, der mit dem Grundlagenteil, den Plänen (Teil A und B) sowie den Anregungen und Bedenken aus der "frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger" zum Preis von 10.80 Euro im Kundenzentrum Plankammer (Rathaus Barmen-Neubau), Zimmer 156, Große Flurstr. 10 in 42275 Wuppertal erworben werden kann.

Eine kostenfreie Zusendung ist leider nicht möglich.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 05/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 18.02.2003
Name: Architekt Henning	Straße: Fuhlrottstraße 14	Ort: 42119 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher bittet darum, die Parzelle Gemarkung Cronenberg, Flur 7, Flurstück 207 aus den landschaftsrechtlichen Festsetzungen herauszunehmen.
Mit einer eventuell vorgesehenen Bebauung würde die letzte Baulücke zum Wald hin geschlossen.

Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Den geplanten Landschaftsschutz zur Schließung einer Baulücke auf der Gemarkung Cronenberg, Flur 7, Flurstück 207 aufzuheben, kann nicht entsprochen werden.
Nach Abwägung mit dem Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (105) würden bei einer Schließung der vorhandenen Baulücke die geforderten Waldmindestabstandsflächen nicht mehr eingehalten.
Auch aus landschaftlicher Sicht muss eine Schließung der Baulücke wegen der damit verbundenen Negativwirkung auf das äußere Erscheinungsbild abgelehnt werden.
Zudem ist angedacht, diese Freifläche als natürliche Sukzessionsfläche zu entwickeln bzw. als "Pufferzone" zum Wald hin zu erhalten.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: B 06/OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 07.03.2003
Name: Rosemarie Steinbauer	Straße: Müngstener Brücke 35	Ort: 42659 Solingen
Festsetzungs-Nr.: 2.3/2.4.1	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die Einsprecherin teilt mit, dass die Parzellen, auf denen die nachstehenden Gebäude stehen (Flächen um Haus Breitenbruch 2, 3 und 4), zur Zeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen nun unter den "verschärften" Landschaftsschutz gestellt werden, dagegen der bestehende Landschaftsschutz für die Häuser Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 und für die Parzellen im unteren Bereich des Breitenbruchs aufgehoben werden soll. Die Entfernung zu besagten Parzellen beträgt nicht einmal 150 m. Es wird gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass die Flächen Breitenbruch 2, 3 und 4 schützenswerter sind als die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14.

Bedenken gegen das Planverfahren werden auch deshalb geäußert, weil die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West viel zu kurzfristig erfolgte und diese nach erfolgter Recherche in nur einem kleinen Artikel der Tagespresse veröffentlicht wurde. Die zusätzlich erfolgte Veröffentlichung im Internet ist sicherlich nicht das

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Flächen um Haus Breitenbruch 4 waren bereits nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt. Diese Festsetzung soll auch zukünftig erhalten bleiben, weil der naturhaushaltliche Zusammenhang (Gewässersystem) eine entsprechende Festsetzung rechtfertigt. Dies wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Landschaftsbehörde) vom 12.12.00 bekannt gemacht.
Die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 waren nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt, werden jedoch seinerzeit als § 34er-Vorhaben nach BBauG beurteilt und somit aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West ausgegrenzt.
Nach Abwägung mit dem Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (105) werden die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 nachträglich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) in den Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West übernommen, da diese vom Ressort 105 als § 35er-Vorhaben nach BBauG beurteilt werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fristen der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West wurden entgegen der Stellungnahme der Einsprecherin eingehalten. Die Bekanntmachung zur Offenlage...(siehe Stellung-

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Medium, um die breite Masse anzusprechen, zumal die dort veröffentlichte Seite nur schwer über die bekannten Suchmaschinen des Netzes zu finden sind. Daher ist nicht gewährleistet, dass über die geplanten Vorhaben der Stadt Wuppertal betroffene Personen und Eigentümer in betroffenen Gebieten ausreichend informiert wurden.

In der Ausführung zum Landschaftsplan Wuppertal-West wird ausgewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf unbesiedelte Flächen erstreckt. Der Breitenbruch ist dagegen besiedelt. Schon allein aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Breitenbruch im Geltungsbereich aufgenommen wurde.

Der Begriff "unbesiedelte Flächen" müsste hier einmal genau definiert werden. Nach Auffassung der Einsprecherin ist eine Fläche immer dann besiedelt, wenn dort Häuser stehen, in denen Menschen wohnen.

Bei einem Termin im Rathaus wurde uns ein Bestandsschutz der für die zur Änderung vorgesehenen Flächen zugesagt. Diese Zusage erwarten wir von der Stadt Wuppertal in schriftlicher Form. Hier geht es primär um die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturschutzgebiet (NSG).

Der Festsetzungsteil im Landschaftsschutzgebiet - Titel 2 - weist Flächen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen aus, die seit mehr als

nahme TÖB 19/OF - Abs.1)

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Im Textentwurf (Grundlagenteil) ist unter II, Punkt 1 (Lage im Raum und historische Entwicklung) aufgeführt, dass das Landschaftsplangebiet die nicht im Zusammenhang besiedelten Gebiete einnimmt, wozu auch der Bereich Breitenbruch gehört. Präziser ausgeführt bedeutet das, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt. Demnach sind zunächst die Bebauungsplangrenzen für die Abgrenzung verbindlich. Da, wo kein Bebauungsplan existiert, erfolgt die Grenzfindung nach den naturräumlichen Gliederungen und nach Landschaftszäsuren. Der Bereich Breitenbruch 4 wird vom Ressort 105 nach § 35 BBauG beurteilt. § 35er-Vorhaben (Bauen im Außenbereich) sind in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aufzunehmen.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Alle vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes oder dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Von der Einsprecherin werden leider keine konkreten

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: B 06/OF

100 Jahren als Gartenland genutzt werden (Ziergehölze sowie Gemüse- und Obstgarten). Weiterhin wird seit mehr als 100 Jahren eine Beweidung der Flächen mit Schafe und Ziegen vorgenommen.

Das charakteristische Bild des Breitenbruchs wurde durch die Menschen, die im Breitenbruch wohnen, über Jahrzehnte verändert und geprägt; dies alles zum Wohle der Menschen. Dafür benötigt man keine Gesetze, Bestimmungen und Verbote.

Flächen benannt, welche in der Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen werden, auf denen aber bis heute eine Gartennutzung stattfindet. Für derartige Flächen kann der Landschaftsplan durchaus die entwicklungspotentielle Betrachtung berücksichtigen.

Außerdem könnte bei der von der Einsprecherin angesprochenen besonderen Festsetzung z. B. auch die Vernetzung der Funktionen des Naturhaushaltes, die besondere Bedeutung oder Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild, die Erhaltung einer Puffer- oder Vernetzungsfunktion, die hohe Klimaaktivität oder die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eine entsprechende Unterschutzstellungsfestsetzung begründet haben.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 07/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 07.03.2003
Name: Franz-Wilhelm Schüssler	Straße: Breitenbruch 4	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3/2.4.1	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Der Einsprecher teilt mit, dass die Parzellen, auf denen die nachstehenden Gebäude stehen (Flächen um Haus Breitenbruch 2, 3 und 4), zur Zeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen nun unter den "verschärften" Landschaftsschutz gestellt werden, dagegen der bestehende Landschaftsschutz für die Häuser Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 und für die Parzellen im unteren Bereich des Breitenbruchs aufgehoben werden soll. Die Entfernung zu besagten Parzellen beträgt nicht einmal 150 m. Es wird gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass die Flächen Breitenbruch 2, 3 und 4 schützenswerter sind als die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14.

Bedenken gegen das Planverfahren werden auch deshalb geäußert, weil die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West viel zu kurzfristig erfolgte und diese nach erfolgter Recherche in nur einem kleinen Artikel der Tagespresse veröffentlicht wurde.

Die zusätzlich erfolgte Veröffentlichung im Internet ist sicherlich nicht das Medium, um die breite Masse anzusprechen, zumal die dort veröffentlichte Seite nur schwer über die bekannten Suchmaschinen des Netzes zu finden sind. Daher ist nicht gewährleistet, dass über die geplanten Vorhaben der Stadt Wuppertal betroffene Personen und Eigentümer in betroffenen Gebieten ausreichend informiert wurden.

In der Ausführung zum Landschaftsplan Wuppertal-West wird ausgewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf unbesiedelte Flächen erstreckt. Der Breitenbruch ist dagegen besiedelt. Schon allein aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Breitenbruch im Geltungsbereich aufgenommen wurde. Der Begriff "unbesiedelte Flächen" müsste hier einmal genau definiert werden.

Siehe Stellungnahme B 06/OF.

Nach Auffassung der Einsprecherin ist eine Fläche immer dann besiedelt, wenn dort Häuser stehen, in denen Menschen wohnen.

Bei einem Termin im Rathaus wurde uns ein Bestandsschutz der für die zur Änderung vorgesehenen Flächen zugesagt. Diese Zusage erwarten wir von der Stadt Wuppertal in schriftlicher Form. Hier geht es primär um die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturschutzgebiet (NSG).

Der Festsetzungsteil im Landschaftsschutzgebiet - Titel 2 - weist Flächen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen aus, die seit mehr als 100 Jahren als Gartenland genutzt werden (Ziergehölze sowie Gemüse- und Obstgarten). Weiterhin wird seit mehr als 100 Jahren eine Beweidung der Flächen mit Schafe und Ziegen vorgenommen.

Das charakteristische Bild des Breitenbruchs wurde durch die Menschen, die im Breitenbruch wohnen, über Jahrzehnte verändert und geprägt; dies alles zum Wohle der Menschen. Dafür benötigt man keine Gesetze, Bestimmungen und Verbote.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 08/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 07.03.2003
Name: Christel und Peter Rauhaus	Straße: Breitenbruch 16	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Die Einsprecher teilen mit, dass die Parzelle, auf der das nachfolgende Gebäude steht (Flächen um Haus Breitenbruch 16), zur Zeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Fläche nun unter den "verschärften" Landschaftsschutz gestellt wird, dagegen der bestehende Landschaftsschutz für die Häuser Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 und für die Parzellen im unteren Bereich des Breitenbruchs aufgehoben werden soll. Die Entfernung zu besagten Parzellen beträgt nicht einmal 100 m. Es wird gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass die Fläche um Breitenbruch 1 a schützenswerter ist als die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14.

Bedenken gegen das Planverfahren werden auch deshalb geäußert, weil die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West viel zu kurzfristig erfolgte und diese nach erfolgter Recherche in nur einem kleinen Artikel der Tagespresse veröffentlicht wurde.

Die zusätzlich erfolgte Veröffentlichung im Internet ist sicherlich nicht das Medium, um die breite Masse anzusprechen, zumal die dort veröffentlichte Seite nur schwer über die bekannten Suchmaschinen des Netzes zu finden sind. Daher ist nicht gewährleistet, dass über die geplanten Vorhaben der Stadt Wuppertal betroffene Personen und Eigentümer in betroffenen Gebieten ausreichend informiert wurden.

In der Ausführung zum Landschaftsplan Wuppertal-West wird ausgewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf unbesiedelte Flächen erstreckt. Der Breitenbruch ist dagegen besiedelt. Schon allein aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Breitenbruch im Geltungsbereich aufgenommen wurde.

Der Begriff "unbesiedelte Flächen" müsste hier einmal genau definiert werden.

Siehe Stellungnahme B 06/OF.

Nach Auffassung der Einsprecherin ist eine Fläche immer dann besiedelt, wenn dort Häuser stehen, in denen Menschen wohnen.

Bei einem Termin im Rathaus wurde uns ein Bestandsschutz der für die zur Änderung vorgesehenen Flächen zugesagt. Diese Zusage erwarten wir von der Stadt Wuppertal in schriftlicher Form. Hier geht es primär um die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturschutzgebiet (NSG).

Der Festsetzungsteil im Landschaftsschutzgebiet - Titel 2 - weist Flächen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen aus, die seit mehr als 100 Jahren als Gartenland genutzt werden (Ziergehölze sowie Gemüse- und Obstgarten).

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 09/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 07.03.2003
Name: Corinna und Stephan Grebel	Straße: Breitenbruch 1	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die Einsprecher teilen mit, dass die Parzelle, auf der das nachfolgende Gebäude steht (Flächen um Haus Breitenbruch 1), zur Zeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Fläche nun unter den "verschärften" Landschaftsschutz gestellt wird, dagegen der bestehende Landschaftsschutz für die Häuser Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 und für die Parzellen im unteren Bereich des Breitenbruchs aufgehoben werden soll. Die Entfernung zu besagten Parzellen beträgt nicht einmal 200 m. Es wird gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass die Fläche um Breitenbruch 1 a schützenswerter ist als die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14.

Bedenken gegen das Planverfahren werden auch deshalb geäußert, weil die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-West viel zu kurzfristig erfolgte und diese nach erfolgter Recherche in nur einem kleinen Artikel der Tagespresse veröffentlicht wurde.

Die zusätzlich erfolgte Veröffentlichung im Internet ist sicherlich nicht das Medium, um die breite Masse anzusprechen, zumal die dort veröffentlichte Seite nur schwer über die bekannten Suchmaschinen des Netzes zu finden sind. Daher ist nicht gewährleistet, dass über die geplanten Vorhaben der Stadt Wuppertal betroffene Personen und Eigentümer in betroffenen Gebieten ausreichend informiert wurden.

In der Ausführung zum Landschaftsplan Wuppertal-West wird ausgewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf unbesiedelte Flächen erstreckt. Der Breitenbruch ist dagegen besiedelt. Schon allein aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Breitenbruch im Geltungsbereich aufgenommen wurde.

Der Begriff "unbesiedelte Flächen" müsste hier einmal genau definiert werden.

Stellungnahme

Siehe Stellungnahme B 06/OF.

Beschlussvorschlag

... und zusätzliche Kenntnisnahme des letzten Punktes.

Nach Auffassung der Einsprecherin ist eine Fläche immer dann besiedelt, wenn dort Häuser stehen, in denen Menschen wohnen.

Bei einem Termin im Rathaus wurde uns ein Bestandsschutz der für die zur Änderung vorgesehenen Flächen zugesagt. Diese Zusage erwarten wir von der Stadt Wuppertal in schriftlicher Form. Hier geht es primär um die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturschutzgebiet (NSG).

Der Festsetzungsteil im Landschaftsschutzgebiet - Titel 2 - weist Flächen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen aus, die seit mehr als 100 Jahren als Gartenland genutzt werden (Ziergehölze sowie Gemüse- und Obstgarten).

Zu dem Festsetzungsteil im Naturschutzgebiet - Titel 15:

Diese Flächen werden seit über 50 Jahren beweidet, insbesondere durch Schafe und Ziegen. Die Beweidung findet seit diesem Zeitraum an den Gewässerrändern des unteren Hastener Siefens statt.

Die Einsprecher weisen darauf hin, dass sie ihr Haus vor etwa 7 Jahren erworben haben und sowohl sie als auch ihre Nachbarn sehr naturverbunden sind. Sie wollen nebst Familie auf ihrem Grundstück leben und sich verwirklichen, nicht der Isolation eines zwischen metallverarbeitenden Firmen und dem Naturschutz eingeengten Areals leben, wo es Bestimmungen, Vorschriften und Strafmaße gibt. Natur- und Landschaftsschutz sind wichtig, aber nicht auf Kosten Einzelner, die dadurch in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Es ist anerkennenswert, wenn die Einsprecher und seine Nachbarn sehr naturverbunden sind. Natur- und Landschaft als Allgemeingut können im Einzelfall dazu führen, dass die Nutzung auf Flächen bestimmten Regelungen (Gesetze bzw. Vorschriften) unterworfen ist. In der Regel gehen diese Regelungen über die allgemeine Sozialbindung von Eigentum nicht hinaus. Andere Regelungen können mit dem Eigentümer nur im Einvernehmen getroffen werden.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 10/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 17.02.2003
Name: Peter Schnatz	Straße: Herichhauser Str. 60	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.2.2	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher ist Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Cronenberg, Flur 6, Flurstücke 313, 315, 318 und 1599. Der Rheinbach verläuft in südlicher Richtung zunächst parallel zu den Parzellen 315 und 318, ehe er dann im weiteren Verlauf über die südliche Hälfte der Parzelle 1599 fließt. In diesem Bereich befand sich früher ein Kotten, der erst im Jahre 1879 aufgegeben wurde. Während sich diese Parzelle seit mehreren Generationen im Miteigentum der Familie befand, sind die Fremdanteile sowie die Parzellen 313, 315 und 318 erst im Jahre 2002 hinzu erworben worden. Nach dem Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West ist vorgesehen, dass der gesamte Grundbesitz als Naturschutzgebiet festgesetzt wird. Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes wird begründet mit dem "räumlich funktionalen Zusammenhang des Gewässersystems", ohne dass dies näher begründet wurde. Da die geplante Festsetzung erst im Zuge der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (LFD NR: TÖB 40/FB, Seite 28) in den Entwurf aufgenommen wurde, besteht jetzt erstmals Gelegenheit, zu der geplanten Festsetzung "Naturschutzgebiet" Stellung zu nehmen.

Stellungnahme

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der neue rechtskräftige GEP 99 (Gebietsentwicklungsplan) weist den Morsbach in Teilbereichen großflächig als Bereich zum "Schutz der Natur" aus. Der GEP hat die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Er muss die Darstellungen des LEP (Landesentwicklungsplanes) zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf regionaler Ebene konkretisieren. Die Umsetzung obliegt den Landschaftsplänen, die somit die Vorgaben des GEP zu berücksichtigen haben. Aus diesem Grunde verbleiben die Flurstücke des Eigentümers in dem geplanten Naturschutzgebiet. Die Begründung der Festsetzung "Naturschutzgebiet (NSG)" basiert auf den räumlich funktionalen Zusammenhang des Gewässersystems. Das Naturschutzgebiet Morsbach umfasst alle Fließgewässerabschnitte des Morsbaches auf dem Wuppertaler Stadtgebiet sowie die nicht besiedelten Teile seiner Aue, den Rheinbach mit Nebengewässern, den Schöppenberger Bach und den Beckerhofer Siefen mit ihren begleitenden Waldflächen und Quellgebieten. Die Festsetzung "Naturschutzgebiet" basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in NRW - Stand 17.05.1996), Biotopverbundflächen VB-D-4808-016 und zum Teil VB-D-4808-015. Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Der Grundbesitz des Einsprechers liegt in einem Bereich, für den der Entwurf des Landschaftsplanes das Entwicklungsziel (EZ) 1 verfolgt, also die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".
Gegen diese Zielsetzung werden keine Bedenken erhoben.

Die Konsequenzen der Festsetzung "Naturschutzgebiet" für den Grundbesitz des Einsprechers sind ablesbar aus den allgemeinen textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (Seite 8 des Festsetzungsteils) sowie aus den Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Morsbach - mit dem Rheinbachtal" (Seite 21 des Festsetzungsteils).
Im allgemeinen Teil der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird eine Vielzahl von Nutzungsverboten ausgesprochen, u.a. das Verbot, Teiche zu beangeln, fischereilich zu nutzen oder bereitzustellen (Seite 12, Ziffer 28).
Zusätzlich ist noch das "Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der

sind eine hohe strukturelle Vielfalt der Fließgewässer, Auen und Waldflächen mit Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften, Pflanzenarten der Roten Liste sowie hohem Wert für Amphibien, Reptilien und Höhlenbrüter.
Der Morsbach ist das größte Nebengewässer der Wupper; als Salmonidengewässer guter bis sehr guter Wasserqualität wurde dies Fließgewässersystem in das Wanderfischprogramm des Landes NRW aufgenommen.
Die Nebengewässer weisen eine naturnahe Struktur und eine natürliche Gewässerfauna bergischer Quellbäche auf.
Die besondere Schutzwürdigkeit der Nebengewässer ergibt sich aus der großen Naturnähe und Unberührtheit, (welches zum großen Teil auch für das Rheinbachsystem zutrifft) bzw. dem hohen Entwicklungspotential (Rheinbach als großes naturnah bewaldetes Teileinzugsgebiet). Diese Wertigkeit ist dokumentiert im Fließgewässerkataster der Stadt Wuppertal, ergänzt um Angaben der Natur-schutzverbände.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Einsprecher geht davon aus, dass er eine Reihe von Nutzungen nach Festsetzung dieses Bereichs als "Naturschutzgebiet (NSG)" nicht mehr ausüben darf.
Für die als Naturschutz festgesetzten Flurstücke des Eigentümers gilt: Alle vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeführten Nutzungen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutz-

befestigten Wege" (Seite 12, Ziffer 32) generell verboten.

Auf dem Grundbesitz des Einsprechers befinden sich seit jeher mehrere Teiche, die in der Vergangenheit von den Voreigentümern beangelt und fischereilich genutzt worden sind.

Der Einsprecher macht geltend, dass er auch zukünftig seine Grundstücke in derselben Art und Weise nutzen will, wie bisher.

Diesem Wunsch kann seiner Meinung nach am besten dadurch Rechnung getragen werden, indem sein Grundbesitz aus dem Naturschutz herausgenommen wird und - wie bisher - Bestandteil des angrenzenden Landschaftsschutzes bleibt.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass die Sicherung des Entwicklungszieles "1" die Festsetzung als Naturschutzgebiet (NSG) erfordert.

Im Hinblick auf die besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) "Morsbach - mit dem Rheinbachtal" (Seite 21, Teilziffer 2.2.2) wendet sich der Einsprecher entschieden dagegen, dass auf der Grundlage der auf Seite 23 formulierten Gebote Veränderungen des jetzigen Bachlaufs oder der Teichanlagen erfolgen sollen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer an Durchlässen und Stauteichen, Verlegung in den Nebenschluss, Wiederherstellung der Eigendynamik in Abschnitten mit Begradigung und/oder Uferverbau durch Rückbau von unnatürlichen

zweck nicht zuwiderlaufen.

Im Festsetzungsteil steht unter Ziffer 2.1 - B. Nr.4 bzw.

Nr.6, was nicht verboten ist:

Nr.4: "Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei" und Nr.6: "Eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang".

Das Verbot 2.1 A. Nr.34 (alt Nr. 28) im Naturschutzgebiet wird neu formuliert: "Gewässer auf sonstige Art fischereiwirtschaftlich zu nutzen". Die Erläuterung erhält folgende Ergänzung: "Im übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung".

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Das Entwicklungsziel 1(EZ.1) ist im § 18 LG NRW verankert und zielt auf die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ab.

Es ist ein Interpretationsfehler und steht zudem nirgendwo geschrieben, dass das Entwicklungsziel 1, welches im übrigen vom Einsprecher mitgetragen wird (siehe Anregungen, 1. Abschnitt, Zitat: "gegen die Zielsetzung EZ.1 werden keine Bedenken erhoben", eine Festsetzung eines Naturschutzgebietes zur Folge hat.

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Gebote richten sich immer an den Gewässereigentümer. Einige vom Einsprecher aufgeführte Veränderungen bedürfen eines Verfahrens z. B. nach Wasserhaushaltsgesetz, bei dem u. a. der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde beteiligt wird. So können hier z. B. nach dem Gesetz Bewirtschaftungsziele (Gewässer in einen naturnahen Zustand zu

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDR: B 10/OF

Befestigungen und ungenehmigten Einleitungen).
Er bittet um Präzisierung, was damit gemeint ist und an wen sich die Gebote richten. Richten sich diese an den Eigentümer oder können auch ohne oder gegen den Willen der Eigentümer von dritter Seite Eingriffe in die ausgeübte Nutzung und den Bestand vorgenommen werden?

versetzen) oder Unterhaltungspflichten (Pflicht unterliegt dem jeweiligen Wasserverband - hier Wupperverband) geregelt werden.
Auch kann das Landeswassergesetz greifen, z. B. § 90 - Umfang der Unterhaltung an Gewässern oder § 97 - Duldungspflicht. Massnahmen der Unterhaltung muss der Eigentümer dulden.
Es wird in Wuppertal generell so gehandhabt, dass bei allen Umsetzungen von Maßnahmen immer versucht wird, Einvernehmen mit dem Eigentümer zu erzielen.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 11/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 17.02.2003
Name: Dr. dent. Schnatz	Straße: Karl-Greis Str. 9	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.2.2	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Der Einsprecher ist Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Cronenberg, Flur 6, Flurstücke 313, 315, 318 und 1599. Der Rheinbach verläuft in südlicher Richtung zunächst parallel zu den Parzellen 315 und 318, ehe er dann im weiteren Verlauf über die südliche Hälfte der Parzelle 1599 fließt. In diesem Bereich befand sich früher ein Kotten, der erst im Jahre 1879 aufgegeben wurde. Während sich diese Parzelle seit mehreren Generationen im Miteigentum der Familie befand, sind die Fremdanteile sowie die Parzellen 313, 315 und 318 erst im Jahre 2002 hinzu erworben worden. Nach dem Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West ist vorgesehen, dass der gesamte Grundbesitz als Naturschutzgebiet festgesetzt wird. Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes wird begründet mit dem "räumlich funktionalen Zusammenhang des Gewässersystems", ohne dass dies näher begründet wurde. Da die geplante Festsetzung erst im Zuge der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (LFD NR: TÖB 40/FB, Seite 28) in den Entwurf aufgenommen wurde, besteht jetzt erstmals Gelegenheit, zu der geplanten Festsetzung "Naturschutzgebiet" Stellung zu nehmen.

Der Grundbesitz des Einsprechers liegt in einem Bereich, für den der Entwurf des Landschaftsplanes das Entwicklungsziel (EZ) 1 verfolgt, also die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Gegen diese Zielsetzung werden keine Bedenken erhoben.

Die Konsequenzen der Festsetzung "Naturschutzgebiet" für den Grundbesitz des Einsprechers sind ablesbar aus den allgemeinen textlichen

Siehe Stellungnahme B 10/OF.

Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (Seite 8 des Festsetzungsteils) sowie aus den Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Morsbach - mit dem Rheinbachtal" (Seite 21 des Festsetzungsteils).

Im allgemeinen Teil der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird eine Vielzahl von Nutzungsverboten ausgesprochen, u.a. das Verbot, Teiche zu beangeln, fischereilich zu nutzen oder bereitzustellen (Seite 12, Ziffer 28). Zusätzlich ist noch das "Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege" (Seite 12, Ziffer 32) generell verboten.

Auf dem Grundbesitz des Einsprechers befinden sich seit jeher mehrere Teiche, die in der Vergangenheit von den Voreigentümern beangelt und fischereilich genutzt worden sind.

Der Einsprecher macht geltend, dass er auch zukünftig seine Grundstücke in derselben Art und Weise nutzen will, wie bisher.

Diesem Wunsch kann seiner Meinung nach am besten dadurch Rechnung getragen werden, indem sein Grundbesitz aus dem Naturschutz herausgenommen wird und - wie bisher - Bestandteil des angrenzenden Landschaftsschutzes bleibt.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass die Sicherung des Entwicklungszieles "1" die Festsetzung als Naturschutzgebiet (NSG) erfordert.

Im Hinblick auf die besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) "Morsbach - mit dem Rheinbachtal" (Seite 21, Teilziffer 2.2.2) wendet sich der Einsprecher entschieden dagegen, dass auf der Grundlage der auf Seite 23 formulierten Gebote Veränderungen des jetzigen Bachlaufs oder der Teichanlagen erfolgen sollen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer an Durchlässen und Stauteichen, Verlegung in den Nebenschluss, Wiederherstellung der Eigendynamik in Abschnitten mit Begradigung und/oder Uferverbau durch Rückbau von unnatürlichen Befestigungen und ungenehmigten Einleitungen).

Er bittet um Präzisierung, was damit gemeint ist und an wen sich die Gebote richten. Richten sich diese an den Eigentümer oder können auch ohne oder gegen den Willen der Eigentümer von dritter Seite Eingriffe in die ausgeübte Nutzung und den Bestand vorgenommen werden?

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 12/OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 17.02.2003
Name: Gisela Vieweg	Straße: Hintersudberg 65	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3.8	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die Einsprecherin teilt mit, dass sie Anregungen und Bedenken zur räumlichen Abgrenzung des Entwurfs "Landschaftsplan Wuppertal-West" vorzubringen hat.

Konkret wird vorgeschlagen, die Freiflächen zwischen Hintersudberg/Schöppenberg und der auf dem Höhenrücken verlaufenden Sudberger Straße (Punkt 2.3.8 im Entwurf - Freiflächen um Cronenberg/Sudberg) in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einzubeziehen.

Die Unterschutzstellung wird kulturhistorisch, ökologisch und städtebaulich begründet.

Kulturhistorische Begründung:

Die am südlichen Ende der Sackgasse gelegenen Häuser am Schöppenberg stellen historisch gesehen eine zu Hintersudberg gehörende Splittersiedlung dar und Hintersudberg (früher Halfen Sudberg) dürfte prägend für die Nutzung des Landschaftsraumes gewesen sein.

Während die Ortschaften Mittelsudberg und Teschensudberg durch die Ausweisung neuer Baugebiete fast miteinander verschmolzen und die alten Siedlungskerne kaum noch erfahrbar sind, ist dies im Fall von Hintersudberg/Schöppenberg anders. Die Abgeschlossenheit dieses dörflichen Siedlungsansatzes ist von allen drei Zufahrtsmöglichkeiten (1. Hintersudberger Straße - Richtung Oberheid, 2. Schöppenberg, 3. Hintersudberger Straße - Morsbachtalstraße) noch erlebbar. Auch wenn sich die Ansicht der Häuser im Laufe der Zeit teilweise geändert hat, so ist die Zuordnung der Baukörper doch im Wesentlichen gleich geblieben und vermittelt einen Einblick in die Siedlungsgeschichte einer längst vergangenen Epoche.

Früher, als die Anpflanzung von Nadelhölzern noch nicht in Mode gekommen war, hatte man von der Straße Schöppenberg aus eine freie Sicht auf die Müngstener Brücke und über das Tal des Siepens sowie die Häuser und

Stellungnahme

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Sehr treffend wird von der Einsprecherin die kulturhistorische Entwicklung des gesamten Sudberger Landschaftsraumes wiedergegeben.

Auch die genannten ökologischen Aspekte sind durchaus nachvollziehbar; dennoch kann der Landschaftsplan - Wuppertal-West keine Festsetzungen zur Einschränkung der Bebauung festlegen. Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Die städtebauliche Einschätzung der Einsprecherin bestätigt die im Landschaftsplanentwurf getroffenen Festsetzungen für die Bereiche "Auf dem Kottsiepen/Stiepelhaus" als Landschaftsschutzgebiet (LSG) sowie den Umgang der Freiflächen zwischen Sudberger Straße und tiefsten Außenbereich.

Eine erneute Abwägung unter Würdigung der Gesamtsituation hat ergeben, dass ein Großteil der Freiflächen zwischen Sudberg/Schöppenberg nachträglich als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt wird. Dieses betrifft sowohl im FNP-Entwurf 2002 ausgewiesene landwirtschaftliche Flächen als auch Wohnbauflächen und Mischgebiete. In der Entwicklungskarte werden diese Flächen sowohl mit dem Entwicklungsziel 1 (EZ.1) "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Obstwiesen von Hintersudberg hinweg auf die Wälder des Remscheider Höhenrückens.

Heute ist die Ortschaft Hintersudberg von der Straße aus nicht mehr zu sehen, aber die alte direkte Wegeverbindung zwischen Hintersudberg und Schöppenberg existiert immer noch. In Verlängerung der Straße führt ein inzwischen fast zugewachsener Fußweg ins Bachtal, wo sich unter einer mächtigen Eiche die Quelle des Siepens befindet, die bis ins vergangene Jahrhundert als Grauwackebrunnen gefasst, die Trinkwasserversorgung von Hintersudberg/Schöppenberg sicherstellte.

Siedlungen wie Hintersudberg/Schöppenberg sind Zeugnisse der kulturhistorischen Entwicklung. Was von ihnen übrig bleibt, sollte bewahrt werden und auch im ursprünglichen landschaftlichen Zusammenhang erfahrbar bleiben.

Ökologische Aspekte:

Die Freiflächen zwischen Hintersudberg/Schöppenberg sind Teil des einzig im Bereich Sudberg noch einigermaßen erhalten gebliebenen Freiraumverbundsystems. Sie stellen die Verbindung zwischen den in Richtung Solingen gelegenen Gebieten und den nach Remscheid ausgerichteten Arealen her, wobei zu bemerken ist, dass die Bedeutung der zwischen Hintersudberg/Schöppenberg und der Sudberger Straße gelegenen Freiflächen gegenüber der Vergangenheit sogar noch zugenommen hat, denn viele der südlich an Hintersudberg anschließenden Grundstücke, die früher eine ähnliche Funktion erfüllten, haben zwischenzeitlich durch Folgenutzung oder natürliche Sukzession ihren Charakter als Freiflächen verloren.

Das wesentliche Strukturelement der nach Süden exponierten Hanglage sind aber nach wie vor die Streuobstwiesen und ihr Blütenreichtum wie auch die Hecken und Böschungen, die zusammen mit der wärmebegünstigten Lage für eine artenreiche Insektenfauna (Käfer, Heuschrecken, Falter, Libellen) sorgen. Hin und wieder trifft man hier sogar noch Fledermäuse - häufiger dagegen Igel und Blindschleichen an.

Sollten diese Freiflächen nicht geschützt und stattdessen bebaut werden, so verschwände nicht nur ein weiterer struktur- und grenzlinienreicher Offenlandbereich, vielmehr würde auch das unter Punkt 2.2.2 konzipierte Naturschutzgebiet, das sich von der Quelle des Siepens bis zur Mündung in den Mors-

ausgestatteten Landschaft" als auch mit dem Entwicklungsziel 6 (EZ. 6) "temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Vorhaben über die Bauleitplanung" belegt. Da auch noch ASB-Bereiche (allgemeine Siedlungsbereiche) aus dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) betroffen sind, werden entsprechende Flächen in der Entwicklungskarte zusätzlich noch mit dem EZ. 6.1 ... (siehe Stellungnahme TÖB 13/OF Nr.8) belegt.

bach erstrecken soll, erheblich und nachhaltig beeinträchtigt, denn die Hangwiesen und der Quellbach stehen offensichtlich in bioökologischen und räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Da der Gewässerschutz im Rahmen der Umweltpolitik Stadt Wuppertal eine hervorgehobene Position einnimmt, sollten die Freiflächen allein schon wegen ihrer Pufferfunktion zum Schutz des Quellbachs als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und von einer weiteren Bebauung freigehalten werden.

Städtebauliche Begründung:

Im Fall der Freiflächen zwischen der Sudberger Straße und der im tiefsten Außenbereich gelegenen jahrhundertealten Ortslage ist die Einsprecherin unter Abwägung siedlungspolitischer Belange zu der Auffassung gekommen, dass diese das bleiben sollen, was sie zur Zeit sind.

Gleiches gilt für die Freiflächen "Auf dem Kottsiepen/Stiepelhaus", die nicht aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden sollen.

Fakt ist allerdings, dass es für eine Neuausweisung von Siedlungsflächen, wenn denn eine solche angesichts der weiterhin rückläufigen Bevölkerungsentwicklung überhaupt für opportun gehalten werden sollte, geeignetere Grundstücke zur Verfügung stehen, die zudem noch wesentlich verkehrsgünstiger liegen und mit geringeren Kosten zu erschließen wären.

Diese Grundstücke lassen sich fachlich nachvollziehbar einem in Zusammenhang bebauten Ortsteil zuordnen, ihre Bebauung würde tatsächlich eine behutsame Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur darstellen und nicht der Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen Vorschub leisten.

Argumentativ überzeugend könnte eine solche Entwicklung ebenfalls als Ergebnis einer dauerhaft umweltgerechten Stadtentwicklungsplanung präsentiert werden, denn die Flächen im oberen Teil der Hintersudberger Straße besitzen nun mal auch nicht nur annähernd eine so hohe bioökologische Wertigkeit wie die ansonsten in Anspruch zu nehmenden Freiflächen zwischen Hintersudberg und der Sudberger Straße.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 13/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 27.03.2003
Name: Achim Ibach	Straße: Postfach: 14 03 05	Ort: 42824 Remscheid
Festsetzungs-Nr.: 2.1/2.2.2/2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher teilt mit, dass das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 1193/429 nach dem Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Dieses Grundstück wird schon immer von den Arbeitnehmern des Einsprechers als Parkplatz benutzt, da nirgendwo anderweitiger Parkraum zur Verfügung steht. Außerdem befindet sich auf dem Grundstück noch eine genehmigte Garage.

Sollte sich die Auffassung der Stadt Wuppertal bezüglich der Festsetzung für das o. a. Grundstück nochmals ändern, bittet der Einsprecher darum, Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu erhalten.

Bei der Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3347 handelt es sich um eine Wiese. Hier gibt es ein "verdecktes" Problem. Dieser Gesamtkomplex und der in der unteren linken Ecke (siehe Lageplan) befindliche Gebäudekomplex sind nicht an die Kanalisation angeschlossen. Ein Anschluss an den Kanal müsste in der Morsbachtalstraße erfolgen, die am linken Rand, etwas oberhalb der Mitte (siehe Luftaufnahme) zu erkennen ist. Falls man die zukünftige Abwasserleitung nicht über dieses Grundstück legen würde, müsste diese entlang des Morsbaches geführt werden, der zudem noch zu unterqueren wäre. Dieses kann nur mittels einer Hebeanlage geschehen. Aus diesen Gründen ist der Einsprecher der Auffassung, dass besagtes Grundstück aus den landschaftsrechtlichen Festsetzungen herausgenommen werden sollte, auch wenn im Falle einer anderen Entscheidung die technisch und wirtschaftlich sinnvolle Leitungsführung per Ausnahmegenehmigung er-

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Alle vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen (darunter fällt auch die bisherige Garagen- und Parkplatznutzung) sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Der Anregung soll gefolgt werden. Sollte für das o. a. Grundstück eine Änderung erfolgen, wird dem Einsprecher selbstverständlich Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) stellt diese Fläche großräumig als Bereich zum "Schutz der Natur" dar. Die Vorgaben des GEP als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan sind im Landschaftsplan Wuppertal-West in seiner Funktion zu übernehmen. Deshalb ist für diesen Bereich eine Herausnahme aus den naturschutzrechtlichen Festsetzungen nicht möglich. Unabhängig von jeglicher Festsetzung handelt es sich bei der beschriebenen Massnahme in jedem Fall um einen Eingriff, der auszugleichen wäre. Für diesen speziellen Fall sieht der Textbeitrag des Festsetzungsteiles unter Punkt 2.1, B. Nr.6 eine entsprechende

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 13/OF

möglichst werden könnte.

Unberührtheitsklausel vor, die besagt, dass "eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" nicht verboten ist.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 14/OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 19.02.2003
Name: Marlene Wirths	Straße: Postfach: 14 02 49	Ort: 42823 Remscheid
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Die Einsprecherin teilt mit, dass Bedenken gegen eine landschaftsrechtliche Festsetzung "Landschaftsschutzgebiet (LSG)" für die Gemarkung Cronenberg, Flur 8, Flurstück 2051 bestehen, weil diese Parzelle in der Vergangenheit immer als Gartenland genutzt wurde und durch die Festsetzung LSG der wirtschaftliche Wert dieser Parzelle herabgesetzt würde.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Besagte Parzelle unterliegt mit der Festsetzung "Landschaftsschutzgebiet (LSG)" keiner Veränderung durch den Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West, weil die Parzelle schon nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt war. Für die Einsprecherin bedeutet das, dass sie alle vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin ausüben darf (dazu zählt auch die Nutzung als Gartenland), soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder Festsetzungen für diesen Bereich ausdrücklich etwas anderes bestimmen (ist in diesem Fall nicht gegeben).

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.